

Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland

Verzeichnis, Liste, Dokumentation / list

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2000). *Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland*. Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-332134>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

**Bericht der Bundesregierung
über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler
in Deutschland**

Übersicht

I. Berichtsauftrag	S. 2
II. Grundgedanken der Künstlersozialversicherung	S. 5
III. Entwicklung und Zusammensetzung des Versichertenbestandes	S. 7
1. Entwicklung des Versichertenbestandes	S. 7
2. Zusammensetzung des Versichertenbestandes	S. 9
IV. Die Absicherung der nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten	S. 14
1. Kranken- und Pflegeversicherung	S. 14
2. Rentenversicherung	S. 16
V. Die Finanzierung der Künstlersozialversicherung	S. 28
1. Allgemeines	S. 28
2. Künstlersozialabgabe	S. 28
3. Bundeszuschuss	S. 34
VI. Reformbedarf (mit Vorschlägen der Verbände)	S. 35
1. Höhe des Bundeszuschusses	S. 36
2. Abgabesatz	S. 38
3. Regelungen im Versichertenbereich	S. 40
a) Allgemeines	S. 40
b) Begriff der Künstlersozialversicherung	S. 41

c) Vermutung einer selbständigen Tätigkeit bei Künstlern und Publizisten	S. 41
d) Geringfügigkeitsgrenze	S. 42
e) Berücksichtigung weiterer Einkommen der Künstler und Publizisten	S. 44
f) Zusammentreffen von selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit mit einer Beschäftigung	S. 44
g) Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung	S. 44
h) Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung	S. 45
i) Krankengeld	S. 45
j) Mindestbeitrag	S. 46
k) Beitragsverfahren	S. 46
l) Krankenversicherung der Rentner	S. 47
m) Aufstockung niedriger Renten	S. 48
n) Arbeitslosenversicherung	S. 49
o) Gesetzliche Unfallversicherung	S. 49
4. Regelungen im Verwerterbereich	S. 50
a) Allgemeines	S. 50
b) Vermittlungsagenturen	S. 50
c) Auslandshonorare	S. 51
d) Ausgleichsvereinigungen	S. 52
e) „Abgabekumulation“ und Begrenzung der Bemessungsgrundlage der Künstler-sozialabgabe	S. 53
f) Fragen der Rechtsform	S. 54
5. Verwaltungsverfahren und Organisation	S. 54

I. Berichtsauftrag

Mit der Vorlage des Berichts kommt die Bundesregierung einem Auftrag des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages nach. Anlässlich der Beratungen des Haushaltssanierungsgesetzes hat der Haushaltsausschuss am 3. November 1999 die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 31. März 2000 einen Bericht über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland und bis zum 30. April 2000 den Entwurf einer Novelle zum Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vorzulegen. Wegen des Zusammenhangs zwischen Bericht und KSVG-Novelle wurde der Auftrag dahin modifiziert, dass bis Ende Juni 2000 der Bericht und Eckpunkte für die Novellierung vorzulegen sind.

Der Bericht stellt die soziale Lage der Künstler und Publizisten aufgrund der Erfahrungen mit dem KSVG dar. Dies schließt eine Erörterung des Reformbedarfs und eine Bewertung der Änderungswünsche der

Verbände ein. Eine umfassende Darstellung der sozialen Lage im weiteren Sinne, also einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse von Künstlern und Publizisten, hätte umfassende Ermittlungen und Erhebungen erfordert, die in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht durchzuführen waren.

Für die Novellierung des KSVG bedarf es auch keiner solchen umfassenden Untersuchung. Als Reaktion auf den von der Bundesregierung 1975 vorgelegten Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe (Künstlerbericht, BT-Drucks. 7/3071) hatte der Gesetzgeber 1981 eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit der selbständigen Künstler und Publizisten bejaht und das KSVG verabschiedet. Diese besondere Schutzbedürftigkeit wird heute kaum noch bestritten. Für die Künstler und Publizisten ist die Künstlersozialversicherung ein unverzichtbarer Bestandteil ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz geworden. Auch von den abgabepflichtigen Verwertern wird die Künstlersozialversicherung weitgehend akzeptiert.

Bei der Novellierung des KSVG geht es deshalb nicht um tiefgreifende strukturelle Änderungen, sondern vor allem um Anpassungen an veränderte Verhältnisse, Klärung von Zweifelsfragen sowie Verbesserung des Verfahrens.

Der Bericht erläutert zunächst die Ziele und die Funktionsweise der Künstlersozialversicherung, zeigt ihre Entwicklung anhand der Zahl der Versicherten auf und stellt den Umfang der mit ihr erreichten sozialen Absicherung dar. Nach einem Überblick über die wesentlichen Änderungen des KSVG seit seiner Novellierung im Jahre 1988 geht der Bericht auf den Reformbedarf ein und befasst sich mit den wichtigsten Änderungsvorschlägen; dabei behandelt er auch die Frage der Spartentrennung, die nach dem Beschluss des Haushaltsausschusses bei der Novellierung des KSVG noch einmal überprüft werden soll. Als Ergebnis enthält der Bericht Änderungsvorschläge an den Gesetzgeber. Soweit Vorschläge der Verbände nicht befürwortet werden können, sind dem Bericht die Gründe hierfür zu entnehmen. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich zu den unter VI. aufgeführten Vorhaben und Positionen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen eine abschließende Stellungnahme vorbehalten.

Der Bericht beruht in erster Linie auf statistischem Material der Künstlersozialkasse (KSK) und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, auf Erfahrungen der KSK, des Bundesversicherungsamts und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit dem KSVG sowie auf den Vorschlägen der Verbände der Künstler und Publizisten, der Abgabepflichtigen und der Sozialversicherungsträger. Auf den Auftrag des Haushaltsausschusses hin hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den Verbänden Gelegenheit gegeben, Vorschläge zur Novellierung des KSVG und Material für den Bericht zu übermitteln. Folgende Verbände haben Änderungen vorgeschlagen:

Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk
Bund Deutscher Grafik-Designer e. V.
Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler
Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e. V.
Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e. V.
Bundesverband Deutscher Kunstverleger
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.
Bundesverband Freier Theater e. V.
Deutscher Bühnenverein
Deutscher Designertag e. V.
Deutscher Journalisten-Verband e. V.
Deutscher Kulturrat
Deutscher Künstlerbund e. V.
Deutscher Rock & Popmusiker Verband e.V.
Deutscher Tonträgerverband e. V.
Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren
Industriegewerkschaft Medien
Internationaler Fachverband Show- und Unterhaltungskunst e. V.
Radio Bremen
Tarifverband Privater Rundfunk e. V.
Verband der Deutschen Konzertdirektionen e. V.
Verband Deutscher Konzertchöre e. V.
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.
Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

II. Grundgedanken der Künstlersozialversicherung

Für Künstler und Publizisten besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein umfassender Sozialversicherungsschutz - als Beschäftigte in der allgemeinen Sozialversicherung, als selbständige Künstler und Publizisten in der Künstlersozialversicherung. Selbständige Künstler und Publizisten sind seit dem 1. Januar 1983 aufgrund des KSVG vom 27. Juli 1981 als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung einbezogen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist der Versicherungsschutz um die soziale Pflegeversicherung erweitert worden.

Die Künstlersozialversicherung geht davon aus, dass selbständige Künstler und Publizisten sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation befinden, die der von Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Der Gesetzgeber hat sie deshalb in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert und die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge derjenigen der Arbeitnehmer nachgebildet. Nach dem KSVG versicherte selbständige Künstler und Publizisten haben wie Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird von den Verwertern aufgebracht. Soweit das aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erzielte Arbeitseinkommen nicht auf Geschäften mit Verwertern beruht, also sog. Selbstvermarktung vorliegt, wird die zweite Beitragshälfte durch einen Bundeszuschuss gedeckt.

Für die Leistungen müssen die nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die anderen Versicherten in der Sozialversicherung.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass ein selbständiger Künstler oder Publizist eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausübt. Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist. Versicherungspflichtig sind die erwerbsmäßig tätigen Künstler und Publizisten, also nicht Freizeit- oder Hobbykünstler. Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss mit der Absicht verbunden sein, auf Dauer hieraus Einnahmen zu erzielen. Abgesehen von den Berufsanfängern muss dabei ein bestimmtes jährliches Mindesteinkommen erzielt werden (2000: 7680 DM bzw. in den neuen Bundesländern 6240 DM; künftig vorgesehen: einheitlich 7560 DM). Diese Regelung entspricht der in der Sozialversicherung allgemein geltenden sogenannten Geringfügigkeitsgrenze. Allerdings wird für Künstler und Publizisten wegen möglicher Einkommenschwankungen während eines Jahres nicht auf das Monats-, sondern auf das Jahreseinkommen abgestellt. Künstler und Publizisten, die mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen oder die bereits auf andere Weise sozial abgesichert sind, werden nicht nach dem KSVG versichert.

Die Versicherung beginnt in der Regel mit der Meldung des Künstlers oder Publizisten bei der KSK. Die KSK prüft anhand eines ausgefüllten Fragebogens und verschiedener Nachweise (z. B. Zeugnisse über

Ausbildung und Prüfungen, Veröffentlichungen, Rezensionen, Ausstellungskataloge, Vertragsunterlagen über Engagements, Bescheinigungen über künstlerische Tätigkeit, Preise oder Stipendien, Mitgliedsbescheinigungen von Berufsverbänden) die Künstler- bzw. Publizisteneigenschaft sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht. Qualitätsfragen spielen für die Beurteilung keine Rolle. Die Verordnung zur Durchführung des KSVG vom 23. Mai 1984 enthält eine - allerdings nicht abschließende - Aufzählung der künstlerischen und publizistischen Berufe. Im Allgemeinen steht der Kreis der versicherungspflichtigen Künstler und Publizisten fest. In Zweifelsfällen ist die Auffassung der Fachkreise von Bedeutung. Verneint die KSK die Eigenschaft als Künstler oder Publizist, wird die Frage ggf. gerichtlich geklärt.

Berufsanfänger haben im künstlerischen und publizistischen Bereich oft eine schwierige Anlaufphase zu überwinden und sind deshalb besonders schutzbedürftig. Das KSVG sieht daher von der Voraussetzung des Mindesteinkommens eine Ausnahme vor. In den ersten fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit besteht auch dann Versicherungspflicht, wenn das Arbeitseinkommen die Mindestgrenze nicht erreicht. Die KSK zahlt für diesen Personenkreis Mindestbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung; auch hier hat der Künstler oder Publizist die Hälfte selbst zu tragen. Es gibt also in der Künstlersozialversicherung keinen Versicherungsschutz ohne Beiträge; Sozialleistungen werden grundsätzlich nur erbracht, wenn und soweit vorher Beiträge entrichtet worden sind.

Die Höhe der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem jeweils für ein Jahr im voraus vom Versicherten geschätzten Arbeitseinkommen aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragssätzen (im Jahr 2000 insgesamt rd. 34 %). Das Einkommen wird, wie in der sonstigen Sozialversicherung auch, nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen. Die Grenze beträgt im Jahre 2000 in der Kranken- und Pflegeversicherung jährlich 77.400 DM (in den neuen Bundesländern: 63.900 DM) und in der Rentenversicherung jährlich 103.200 DM (85.200 DM). Die KSK stellt die monatlichen Beiträge fest, zieht vom Versicherten die Hälfte als dessen Beitragsanteile ein und entrichtet die Beiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Kranken- und Pflegekasse des Versicherten. Die zweite Beitragshälfte wird aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss finanziert.

Die Künstlersozialabgabe stellt den „Arbeitgeberanteil“ dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Schallplattenhersteller, Rundfunkanstalten usw.). Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare. Unerheblich ist, ob der Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ein einheitlicher Abgabesatz eingeführt worden. Er ist an die Stelle der bisherigen Abgabesätze für die Bereiche Wort, bildende Kunst,

Musik und darstellende Kunst getreten und berücksichtigt, dass die einzelnen Bereiche aufgrund der Medienentwicklung der letzten Jahre nicht mehr eindeutig voneinander abgegrenzt werden können.

Der einheitliche Abgabesatz wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt und beträgt im Jahre 2000 4 %.

Die Mittel für die zweite Beitragshälfte werden nicht nur durch die Künstlersozialabgabe, sondern auch durch einen Zuschuss des Bundes aufgebracht. Dieser Zuschuss trägt dem Umstand Rechnung, dass die versicherten Künstler und Publizisten ihre Honorare nicht ausschließlich von abgabepflichtigen Unternehmen (Fremdvermarktung), sondern auch von Endabnehmern erhalten (z. B. private Kunstsammler, Gagen für Auftritte bei Vereinsfeiern oder privaten Festen). Diese Endabnehmer sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden. Der Zuschuss ist durch das Haushaltssanierungsgesetz von 25 auf 20 % der Ausgaben der KSK abgesenkt worden, weil der Selbstvermarktungsanteil zurückgegangen ist.

Die KSK ist kein eigenständiger Versicherungsträger für die nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten. Vielmehr werden diese bei der Krankenkasse ihrer Wahl kranken- und pflegeversichert und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte rentenversichert. Von diesen Versicherungsträgern erhalten sie im Versicherungsfall die üblichen Leistungen.

Das KSVG wird z. Z. von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen unter dem Namen „Künstlersozialkasse“ in Wilhelmshaven durchgeführt. Die KSK hat im Wesentlichen die Funktion, die Zugehörigkeit zur Künstlersozialversicherung festzustellen und die Finanzierung abzuwickeln. Sie stellt u. a. die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit sowie die Abgabepflicht fest, zieht die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuss ein und entrichtet die Beiträge an die Versicherungsträger.

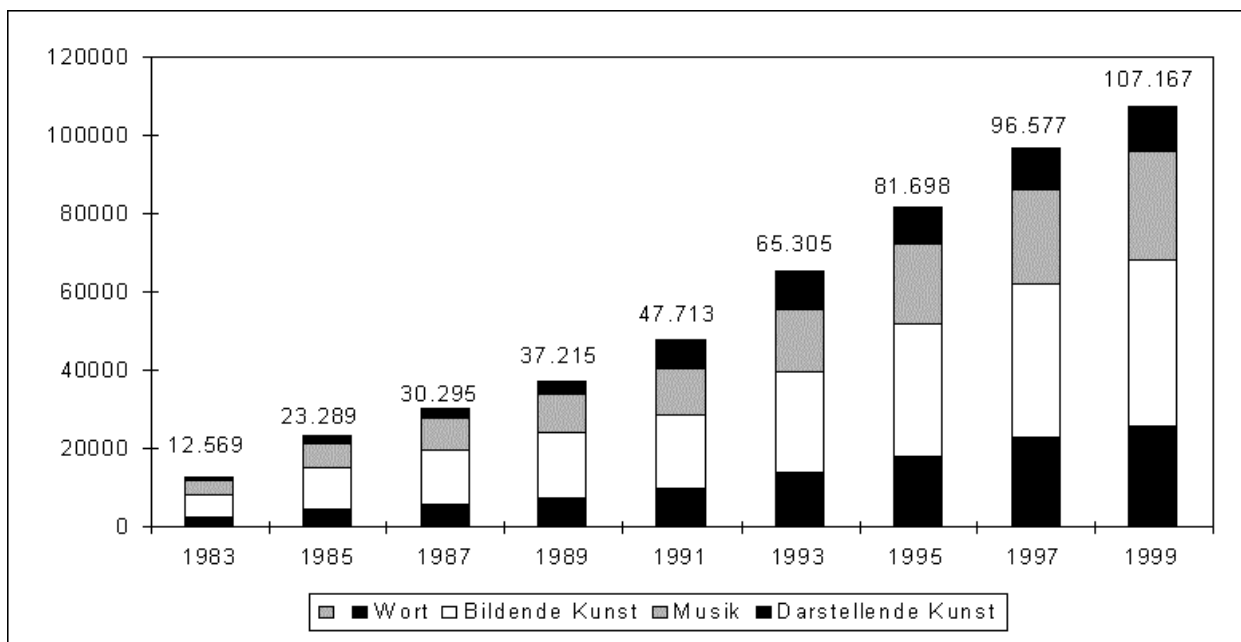
III. Entwicklung und Zusammensetzung des Versichertenbestandes

1. Entwicklung des Versichertenbestandes

Die Bedeutung, die die Künstlersozialversicherung gewonnen hat, ist an der Zahl ihrer Versicherten abzulesen. Ende 1999 waren 107 167 Künstler und Publizisten über die KSK versichert. Damit hat sich die Zahl der Versicherten seit 1988 mehr als verdreifacht (Tabelle 1).

Tabelle 1

Versichertenbestandsentwicklung



Von 1994 bis 1996 kamen jährlich etwa 8000 Versicherte hinzu. Seitdem hat sich der Zuwachs abgeflacht; im Jahre 1999 betrug er knapp 5000 Versicherte. Die Zahl der jährlichen Neuzugänge blieb in den letzten vier Jahren mit 13000 bis 14000 ziemlich konstant. Die Verminderung des Zuwachses ist auf die steigende Zahl derjenigen zurückzuführen, die jährlich aus der Künstlersozialversicherung ausscheiden (Tabelle 2).

Tabelle 2

Veränderungen im Versichertenbestand der Künstlersozialkasse

Jahr	Bestand Vorjahr	Neuzugänge	Abgänge	Zuwachs	Bestand
1994	65.305	13.093	4.672	8.421	73.726
1995	73.726	13.419	5.447	7.972	81.698
1996	81.698	14.113	6.079	8.034	89.732
1997	89.732	14.079	7.234	6.845	96.577
1998	96.577	13.668	8.033	5.635	102.212
1999	102.212	13.588	8.633	4.955	107.167

Die Daten der KSK erlauben keine Aussage darüber, welche Faktoren in welchem Ausmaß den Anstieg der Versichertenzahl bewirkt haben. Doch kommen folgende Gründe in Betracht:

Die Künstlersozialversicherung besteht noch nicht lange genug, als dass sich Berufsanfänger und ausscheidende Künstler und Publizisten die Waage halten könnten. Der sich ausweitende Kultur- und Medienmarkt und die Zunahme von Existenzgründern haben zu dem Anstieg beigetragen. So nehmen mehr Hochschulabgänger als früher eine selbständige Tätigkeit auf. Auch die Verselbständigung von ehemals in Verwertungsunternehmen festangestellten Mitarbeitern und das „outsourcing“ künstlerischer und publizistischer Unternehmensbereiche schlagen sich in steigenden Versichertenzahlen nieder.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Künstlersozialversicherung in nennenswertem Maße von Personen in Anspruch genommen wird, denen es an der Künstler- oder Publizisteneigenschaft oder dem Status der Selbständigkeit mangelt. Das liegt an den sorgfältigen Prüfungen der KSK; diese hat in den letzten Jahren über 25 % der Neuanträge abgelehnt, von denen allerdings einem kleinen Teil im Widerspruchsverfahren oder durch die Sozialgerichte stattgegeben wurde. Denkbar ist, dass die KSK nicht oder zu spät davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht wegen Unterschreitens der Geringfügigkeitsgrenze weggefallen sind. Hier soll durch eine Verkürzung der Berufsanfängerfrist der KSK eine frühere Überprüfung als bisher ermöglicht werden.

2. Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung des Versichertenbestandes seit 1990 und seine Zusammensetzung nach den Sparten zeigt Tabelle 3.

Tabelle 3

Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Bereich	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Darst. K.	3973	7193	8462	9635	8756	9542	9548	10327	10909	11434
Musik	10914	11994	14649	16214	18273	20188	22372	24289	25870	27765
Bild. K.	18869	18732	23192	25461	30971	34039	36459	38953	40758	42038
Wort	8277	9794	12157	13995	15726	17929	21353	23008	24675	25932

Die Altersschichtung des Versichertenbestandes ist aus Tabelle 4 zu ersehen.

Tabelle 4

Versichertenbestand auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2000

Bereich und Geschlecht	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	über 60	Insgesamt	in %
Wort							
Männlich	349	4.753	5.170	2.933	1.067	14.272	
Weiblich	295	4.940	4.180	1.809	436	11.660	
Insgesamt	644	9.693	9.350	4.742	1.503	25.932	24,20
Bildende Kunst							
Männlich	612	8.572	8.863	4.512	1.899	24.458	
Weiblich	730	8.146	5.570	2.535	599	17.580	
Insgesamt	1.342	16.718	14.433	7.047	2.498	42.038	39,23
Musik							
Männlich	1.125	8.354	6.303	2.276	655	18.713	
Weiblich	660	4.357	2.768	947	320	9.052	
Insgesamt	1.785	12.711	9.071	3.223	975	27.765	25,91
Darstellende Kunst							
Männlich	316	2.361	2.045	919	334	5.975	
Weiblich	443	2.638	1.617	623	138	5.459	
Insgesamt	759	4.999	3.662	1.542	472	11.434	10,67
Alle Bereiche							
Männlich	2.402	24.040	22.381	10.640	3.955	63.418	
Weiblich	2.128	20.081	14.135	5.914	1.493	43.751	
Insgesamt	4.530	44.121	36.516	16.554	5.448	107.169	100,0

Auffallend klein ist die Gruppe der Versicherten unter 30 Jahren (lediglich 4.530 Versicherte). Ursache dürfte ein relativ später Eintritt der meisten Künstler und Publizisten in das Berufsleben sein. Der eindeutige Schwerpunkt liegt mit 44.121 Versicherten in der Altersgruppe der 30- bis 40-Jährigen. Zum 1. Januar 2000 waren 24,20 % der Versicherten dem Bereich Wort zugeordnet, 39,23 % gehörten dem Bereich bildende Kunst, 25,91 % dem Bereich Musik und 10,67 % dem Bereich der darstellenden Kunst an.

Gut ein Viertel (26.434) aller Versicherten sind Berufsanfänger (Tabelle 5). Bei ihnen stehen 3.497 Versicherte unter 30 Jahren 17.305 Versicherten im Alter zwischen 30 und 40 Jahren gegenüber. Während der Anteil der Berufsanfänger bei den unter 30-Jährigen erwartungsgemäß hoch ist (3.497 von 4.530), sind nur noch weniger als die Hälfte der Versicherten zwischen 30 und 40 Jahren Berufsanfänger (17.305 von 44.121). In höheren Altersgruppen nimmt der Anteil der Berufsanfänger stark ab.

Tabelle 5

Berufsanfänger auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2000

Bereich und Geschlecht	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	über 60	Insgesamt	in % aller Versicherten
Wort							
Männlich	273	2.124	864	306	46	3.613	25,32
Weiblich	252	2.634	914	199	20	4.019	34,47
Insgesamt	525	4.758	1.778	505	66	7.632	29,43
Bildende							
Kunst							
Männlich	514	3.287	684	191	13	4.689	19,17
Weiblich	655	3.717	710	153	7	5.242	29,82
Insgesamt	1.169	7.004	1.394	344	20	9.931	23,62
Musik							
Männlich	778	2.234	451	115	8	3.586	19,16
Weiblich	497	1.585	399	86	5	2.572	28,41
Insgesamt	1.275	3.819	850	201	13	6.158	22,18
Darstellende							
Kunst							
Männlich	203	725	181	40	9	1.158	19,38
Weiblich	325	999	185	42	4	1.555	28,49
Insgesamt	528	1.724	366	82	13	2.713	23,73
Alle Bereiche							
Männlich	1.768	8.370	2.180	652	76	13.046	20,57
Weiblich	1.729	8.935	2.208	480	36	13.388	30,60
Insgesamt	3.497	17.305	4.388	1.132	112	26.434	24,67

Auffallend ist der hohe Frauenanteil sowohl bei den Versicherten insgesamt (bei 43 %) als auch bei den Berufsanfängern (über 50 %), wobei dieser Anteil mit zunehmendem Alter der Versicherten deutlich abnimmt.

In allen Sparten gibt es einige Tätigkeitsbereiche, die den größten Anteil an Versicherten stellen (Tabelle 6). Im Bereich Wort sind etwa ein Drittel der 29.245 Versicherten Journalisten oder Redakteure (13.341), gefolgt von Autoren (3.277), Schriftstellern (2.684) und Bildjournalisten (2.467). Im Bereich bildende Kunst mit 45.486 Versicherten überschreitet die Zahl der Grafiker (12.035) mittlerweile die der Maler und Zeichner (11.818); es folgen künstlerische Fotografen (4.169) und Bildhauer (4.107). Bei den Musikern mit 29.720 Versicherten stehen die Lehrer weit an der Spitze (11.838), gefolgt von Pop- und Rockmusikern (2.661 bzw. 2.899) und Komponisten (3.670). Weniger ausgeprägt sind die Unterschiede in der darstellenden Kunst mit 12.433 Versicherten; hier bilden Schauspieler (2.268), Regisseure (2.149) und Unterhaltungskünstler (1.744) die größten Gruppen.

Tabelle 6

#####

Anzahl und Jahresarbeitseinkommen der Künstler in der Bundesrepublik Deutschland nach eindeutig zuordnbaren Tätigkeitsbereichen

Tätigkeitsbereiche	Anzahl der Künstler			JAE in 1.000 DM			Einkommen/Künstler		
	1997	1998	1999	1997	1998	1999	1997	1998	1999
Wort									
Schriftsteller, Dichter, Belletrist	2.446	2.679	2.684	55.883	59.212	57.345	22.847	22.102	21.365
Autor für Bühne, Film, Funk, TV	2.565	3.128	3.277	69.617	79.706	87.013	27.141	25.481	26.553
Lektor	914	1.175	1.257	20.968	25.256	26.982	22.941	21.494	21.465
Journalist, Redakteur	9.541	12.572	13.341	267.449	332.387	358.193	28.032	26.439	26.849
Bildjournalist, -berichterstatte, Pressefotograf	1.744	2.246	2.476	48.009	60.119	67.798	27.528	26.767	27.382
Kritiker	219	241	263	4.100	4.582	5.193	18.722	19.012	19.745
Wissenschaftlicher Autor	967	1.213	1.308	20.393	24.541	26.374	21.089	20.232	20.164
PR-Fachmann	1.171	1.637	1.807	36.514	47.102	55.043	31.182	28.773	30.461
Übersetzer	1.286	1.599	1.702	28.112	33.892	37.329	21.860	21.196	21.932
Sonstige Tätigkeit	979	1.104	1.126	26.812	28.983	29.783	27.387	26.253	26.450
Vortragstätigkeit	0	6	4	0	156	120		26.000	30.000
Bereich Wort insgesamt	21.832	27.600	29.245	577.858	695.936	751.173	26.468	25.215	25.686
Bildende Kunst/Design									
Bildhauer	3.880	4.115	4.107	59.735	62.432	64.634	15.396	15.172	15.738
Experimenteller Künstler	2.404	2.741	2.711	29.202	32.389	32.885	12.147	11.816	12.130
Maler, Zeichner, künstlerischer Grafiker	9.691	11.488	11.818	155.058	178.558	186.689	16.000	15.543	15.797
Porträt-, Genre-, Landschaftsmaler	586	617	597	9.990	9.679	9.452	17.048	15.687	15.832
Performance/Aktionskünstler	265	213	200	5.443	3.189	2.761	20.540	14.972	13.805
Videokünstler	265	367	395	5.117	6.913	7.345	19.309	18.837	18.595
Künstlerischer Fotograf, Lichtbildner	3.217	3.955	4.169	75.839	87.017	94.091	23.574	22.002	22.569
Karikaturist, Trick-, Comicszeichner, Illustrator	1.207	1.373	1.450	30.836	32.816	35.790	25.548	23.901	24.683
Grafik-, Industriedesigner, Layouter	8.384	11.091	12.035	228.674	286.010	321.333	27.275	25.788	26.700
Werbefotograf	603	632	620	16.077	17.546	17.980	26.662	27.763	29.000
Keramiker, Glasgestalter	1.399	1.493	1.502	19.090	20.400	21.199	13.645	13.664	14.114
Gold-, Silberschmied, Emaillieur	1.122	1.312	1.345	16.333	18.840	20.139	14.557	14.360	14.973
Textil-, Holz-, Metallgestalter	877	971	989	13.227	14.277	14.787	15.082	14.703	14.951
Graveur	30	22	18	535	396	354	17.833	18.000	19.667
Pädagoge, Ausbilder im Bereich bildende Kunst	518	718	827	8.328	11.225	13.407	16.077	15.634	16.212
Sonstige Tätigkeit im Bereich bildende Kunst	2.561	2.738	2.703	63.316	62.442	61.824	24.723	22.806	22.872
Bereich bildende Kunst insgesamt	37.009	43.846	45.486	736.800	844.129	904.670	19.909	19.252	19.889
Musik									
Komponist	3.542	3.717	3.670	78.950	81.144	80.570	22.290	21.831	21.954
Texter, Librettist	210	234	215	5.697	6.297	5.770	27.129	26.910	26.837
Musikbearbeiter (Arrangeur)	380	430	428	6.776	7.476	7.702	17.832	17.386	17.995
Kapellmeister, Dirigent	236	265	265	6.409	7.380	6.916	27.157	27.849	26.098
Chorleiter	332	382	400	6.784	7.742	8.026	20.434	20.267	20.065
Instrumentalsolist 'Ernste Musik'	1.316	1.550	1.618	20.420	23.151	24.971	15.517	14.936	15.433
Orchestermusiker 'Ernste Musik'	417	507	553	6.642	7.251	7.928	15.928	14.302	14.336
Oper-, Operetten-, Musicalsänger	380	456	492	6.898	8.042	8.400	18.153	17.636	17.073
Lied- und Oratoriensänger	359	390	398	5.707	5.957	5.963	15.897	15.274	14.982
Chorsänger 'Ernste Musik'	47	48	50	754	676	746	16.043	14.083	14.920
Sänger für Unterhaltung, Show, Folklore	1.224	1.564	1.632	25.621	28.634	32.412	20.932	18.308	19.860
Tanz- und Popmusiker	2.105	2.552	2.661	34.648	40.662	42.508	16.460	15.933	15.974
Unterhaltungs- und Kurmusiker	355	442	483	6.189	7.299	8.241	17.434	16.514	17.062
Jazz-, Free- und Rockmusiker	2.129	2.637	2.899	28.881	36.255	42.084	13.566	13.749	14.517
Sonst. künstlerisch-technischer Mitarbeiter	367	474	506	7.299	9.148	10.260	19.888	19.300	20.277
Pädagoge, Ausbilder im Bereich Musik	8.205	10.709	11.838	137.405	175.006	197.490	16.746	16.342	16.683
Disc-Jockey, Alleinunterhaltung	505	631	691	9.217	11.179	12.186	18.251	17.716	17.635
Sonstige Tätigkeit im Bereich Musik	661	863	921	11.451	14.000	14.708	17.324	16.222	15.970
Bereich Musik insgesamt	22.770	27.851	29.720	405.748	477.299	516.881	17.819	17.138	17.392

Darstellende Kunst

Ballett-Tänzer, Ballett-Meister	816	907	911	12.911	13.860	13.794	15.822	15.281	15.142
Schauspieler, Kabarettist	1.858	2.234	2.268	36.986	42.678	43.221	19.906	19.104	19.057
Sprecher, Moderator	401	427	451	12.430	12.599	13.851	30.998	29.506	30.712
Figurenspieler (Puppen, Marionetten)	661	730	743	9.841	10.664	11.177	14.888	14.608	15.043
Conferencier, Diskjockey, Quizmaster	128	141	138	5.135	6.184	6.493	40.117	43.858	47.051
Unterhaltungskünstler/Artist	1.352	1.621	1.744	20.192	23.551	25.751	14.935	14.529	14.765
Regisseur (Filmemacher), Choreograf	1.430	1.984	2.149	33.068	42.566	46.848	23.124	21.455	21.800
Dramaturg	83	109	110	1.863	2.209	2.157	22.446	20.266	19.609
Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner	945	1.216	1.318	17.751	21.737	23.703	18.784	17.876	17.984
Regieassistent	38	47	39	975	662	543	25.658	14.085	13.923
Sonstiger künstlerisch-technischer Mitarbeiter	230	298	299	5.134	6.343	6.729	22.322	21.285	22.505
Pädagoge, Ausbilder im Bereich Darstellende Kunst	856	1.097	1.184	14.960	18.766	20.789	17.477	17.107	17.558
Theaterpädagoge	84	130	156	1.191	1.833	2.218	14.179	14.100	14.218
Sonstige Tätigkeit im Bereich Darstellende Kunst	827	936	923	17.178	17.872	17.958	20.771	19.094	19.456
Bereich Darstellende Kunst insgesamt	9.709	11.877	12.433	189.615	221.524	235.232	19.530	18.652	18.920

IV. Die Absicherung der nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten

Die soziale Absicherung, die die Versicherung nach dem KSVG den selbständigen Künstlern und Publizisten bietet, ergibt sich aus den Ansprüchen, die die Versicherten im Versicherungsfall erwerben. Wegen der meist niedrigen Einkommen der Versicherten unterscheidet sich das Ausmaß der Absicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung (Leistungen grundsätzlich unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge) einerseits und in der gesetzlichen Rentenversicherung (beitragsabhängige Leistungen) andererseits.

1. Kranken- und Pflegeversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten die Versicherten das ganze Spektrum der Sachleistungen zu Beiträgen, die ihrem Arbeitseinkommen aus der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit entsprechen. Der Beitragsanteil von Versicherten mit dem Durchschnittseinkommen von 21.852 DM im Jahr beträgt monatlich rd. 127 DM in den alten Bundesländern und rd. 123 DM in den neuen Bundesländern. Berufsanfänger, deren Arbeitseinkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von jährlich 7.560 DM liegt, zahlen als halben Mindestbeitrag monatlich rd. 51 DM in den alten und rd. 42 DM in den neuen Bundesländern. Der Fortschritt, den das KSVG für die Künstler und Publizisten gebracht hat, wird vor allem in diesem günstigen Krankenversicherungsschutz gesehen.

In der sozialen Pflegeversicherung sind auch die Geldleistungen von der Höhe der entrichteten Beiträge unabhängig.

Die Krankenversicherung schließt einen Krankengeldanspruch von der siebten Woche an ein. Von der 1988 geschaffenen Möglichkeit eines früheren Krankengeldbezuges haben rd. ein Fünftel der Versicher-

ten (20.615) Gebrauch gemacht. Diese Versicherten haben den sich nach dem Krankenversicherungsrecht ergebenden Erhöhungsbetrag allein zu zahlen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 KSVG).

Sind Versicherte mit Beträgen in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, werden sie von der KSK gemahnt. Bleibt dies erfolglos, ordnet die KSK das Ruhen der Leistungen aus der Krankenversicherung an. Damit sollen die Versicherten zur Zahlung angehalten werden.

Tabelle 7 zeigt die praktische Bedeutung dieser Regelung. 1999 gab es über 8.000 Mahnungen und fast 3.000 Ruhensbescheide. Der vergleichsweise geringe aktuelle Ruhensbestand von 509 Fällen zeigt, dass die Maßnahmen meistens die erwünschte Wirkung zeigen und der Versicherungsschutz erhalten bleibt.

Tabelle 7

Ruhensanwendung gemäß § 16 Abs. 2 KSVG

Stand: 30.04.2000

Ruhensmahnungen (Abs. 2 Satz 1)	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Januar	343	354	414	561	367	788	639	733
Februar	294	277	296	246	0	376	363	337
März	415	410	547	649	933	829	858	715
April	318	404	521	663	664	651	766	646
Mai	427	372	536	628	505	723	660	
Juni	435	421	604	596	484	719	635	
Juli	353	363	525	522	632	840	723	
August	436	482	641	225	565	595	628	
September	401	431	549	685	570	687	635	
Oktober	484	460	548	765	808	798	635	
November	345	431	580	574	598	621	790	
Dezember	355	455	572	572	716	693	801	
Gesamt:	3.969	4.860	6.333	6.686	6.842	8.320	8.133	

Ruhensbescheide (Abs. 2 Satz 2)	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	Aktueller Ruhensbestand
Januar	175	190	227	248	138	229	301	209	532
Februar	157	168	133	114	0	143	154	111	509
März	212	199	237	282	419	324	287	307	460
April	184	219	278	290	328	275	278	308	511
Mai	247	207	235	276	221	325	299		
Juni	254	234	288	290	243	218	220		
Juli	149	213	224	248	283	310	249		
August	241	281	258	101	268	277	218		
September	212	245	234	317	249	259	193		
Oktober	267	242	249	263	325	307	193		
November	197	230	291	250	227	266	257		
Dezember	198	247	253	200	260	228	250		
Gesamt:	2.161	2.675	2.907	2.879	2.961	3.161	2.899		

Berufsanfänger und Höherverdienende können sich von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung befreien lassen und erhalten dann von der KSK - ähnlich wie von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern - einen Zuschuss zu den Aufwendungen für ihre freiwillige oder private Versicherung. Z. Z. gibt es 6.334 Zuschussempfänger (darunter 1.167 Berufsanfänger). Der Zuschuss beträgt bei Berufsanfängern durchschnittlich im Monat rd. 143 DM in der Kranken- und rd. 18 DM in der Pflegeversicherung, bei den übrigen rd. 215 DM bzw. rd. 26 DM.

2. Rentenversicherung

Im Gegensatz zur Kranken- und Pflegeversicherung hängen die wesentlichen Leistungen der Rentenversicherung, insbesondere die Renten, von der Höhe der Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen ab, für die Beiträge entrichtet worden sind. Das Ausmaß der sozialen Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten bei geminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie ihrer Hinterbliebenen im Todesfall wird entscheidend bestimmt durch die Arbeitseinkommen, die sie für jedes Jahr der KSK melden. Die Vergünstigung der Künstlersozialversicherung liegt in der Entlastung bei den Beiträgen, von denen Verwerter und Bund die Hälfte tragen, nicht in der Begründung besonderer Rentenansprüche.

Tabelle 8 gibt die durchschnittlichen Jahresarbeitseinkommen wieder, die der KSK für die Jahre 1994 bis 2000 gemeldet wurden. Arbeitseinkommen sind die Einnahmen abzüglich der Betriebskosten.

Tabelle 8

Durchschnittliches Jahreseinkommen (gemeldet)															
Jahr	Wort			Bildende Kunst			Musik			Darstellende Kunst			Alle Bereiche		
	Männlich	Weiblich	gesamt	männlich	Weiblich	Gesamt	männlich	Weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
1994	29.420	21.196	26.055	21.061	14.203	18.461	17.417	14.318	16.465	24.018	15.421	20.472	22.163	16.076	19.895
1995	30.126	21.514	26.465	22.853	15.082	19.893	18.245	14.771	17.175	22.394	15.084	19.228	22.964	16.559	20.540
1996	30.791	22.100	27.108	23.440	15.675	20.437	19.092	15.400	17.962	23.503	15.744	20.079	23.726	17.231	21.228
1997	30.390	22.002	26.779	23.107	15.573	20.078	19.079	15.497	17.950	23.626	15.230	19.749	23.651	17.193	21.110
1998	30.136	21.972	26.558	23.067	15.895	20.145	19.250	15.384	18.021	23.552	15.359	19.703	23.603	17.320	21.096
1999	30.802	22.334	27.076	23.535	16.435	20.609	19.151	15.600	18.020	23.487	15.653	19.761	23.912	17.731	21.428
2000	31.004	22.383	27.128	24.497	17.037	21.377	19.545	15.870	18.347	23.967	15.954	20.141	24.450	18.085	21.852

Die durchschnittlichen Jahresarbeitseinkommen für das Jahr 2000 betragen lediglich 21.852 DM. Für die einzelnen Sparten ergeben sich folgende Durchschnittswerte:

Wort:	27.128 DM
Bildende Kunst:	21.377 DM
Musik:	18.347 DM
Darstellende Kunst:	20.141 DM

Insgesamt zeigt sich seit 1994 eine leicht ansteigende Tendenz von 19.895 DM (1994) auf 21.852 DM (2000), die in den Bereichen bildende Kunst (von 18.461 DM auf 21.377 DM) und Musik (von 16.465 DM auf 18.347 DM) am stärksten ausgeprägt ist. Im Bereich Wort nahmen die gemeldeten Einkommen von 26.055 DM (1994) auf 27.128 DM (2000) zu, während in der darstellenden Kunst ein leichter Rückgang der Durchschnittseinkommen von 20.472 DM auf 20.141 DM zu verzeichnen ist.

Auffallend ist, dass die Einkommen von Frauen im Durchschnitt aller Bereiche rd. ein Viertel niedriger liegen als die der Männer. Die Differenz ist im Bereich Wort am größten. Hier stehen im Jahr 2000 gemeldete Einkommen der Männer von 31.004 DM Einkommen der Frauen von 22.383 DM gegenüber. In der darstellenden Kunst sind die Werte 23.967 DM bzw. 15.954 DM, in der bildenden Kunst 24.497 DM bzw. 17.037 DM und in der Musik 19.545 DM bzw. 15.870 DM.

Die Einkommensverteilung in den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Sparten kann der oben abgedruckten Tabelle 6 entnommen werden.

Die Einkommensverteilung nach dem Lebensalter der Versicherten (Tabellen 9 und 10) zeigt, dass mit der Berufserfahrung auch das Einkommen zunimmt. Insgesamt steigen die Einkommen von durchschnittlich 15.549 DM (unter 30 Jahre) auf 29.112 DM (über 60 Jahre). Dieser Trend ist in allen Bereichen ausgeprägt. Je geringer das Anfangseinkommen (unter 30 Jahren) ist, desto größer fällt die Zunahme mit steigendem Lebensalter aus. In der darstellenden Kunst ergibt sich so mehr als eine Verdopplung von 13.285 (unter 30 Jahre) auf 28.647 (über 60 Jahre); im Bereich Musik wächst das Durchschnittseinkommen von 14.116 DM (unter 30 Jahre) auf 26.203 DM (über 60 Jahre); im Bereich bildende Kunst ergibt sich ein Anstieg von 16.154 DM (unter 30 Jahre) auf 26.005 DM (über 60 Jahre); im Bereich Wort steigen die Einkommen von 20.932 DM (unter 30 Jahre) auf 36.311 DM (über 60 Jahre).

Tabelle 9

Durchschnittseinkommen der Versicherten auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter für das Jahr 2000

Bereich und Geschlecht	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	über 60	Insgesamt
Wort						
Männlich	21.497	25.014	31.390	37.809	40.217	31.004
Weiblich	20.262	19.985	23.504	25.633	26.750	22.383
Insgesamt	20.932	22.451	27.865	33.164	36.311	27.128
Bildende Kunst						
Männlich	17.071	20.571	24.628	30.863	28.869	24.497
Weiblich	15.386	16.558	17.302	18.494	16.924	17.037
Insgesamt	16.154	18.616	21.801	26.413	26.005	21.377
Musik						
Männlich	14.034	17.189	20.222	26.023	30.042	19.545
Weiblich	14.254	14.990	16.656	17.907	18.345	15.870
Insgesamt	14.116	16.435	19.134	23.638	26.203	18.347
Darstellende Kunst						
Männlich	14.505	19.871	24.841	32.948	31.817	23.967
Weiblich	12.415	14.429	17.751	19.148	20.974	15.954
Insgesamt	13.285	16.999	21.710	27.372	28.647	20.141
Alle Bereiche						
Männlich	15.954	20.206	24.969	31.922	32.374	24.450
Weiblich	15.092	16.781	19.061	20.652	20.472	18.085
Insgesamt	15.549	18.647	22.682	27.896	29.112	21.852

Tabelle 10

Durchschnittseinkommen der Berufsanfänger auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter für das Jahr 2000

Bereich und Geschlecht	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	über 60	Insgesamt
Wort						
Männlich	20.314	21.617	27.831	34.583	29.532	24.203
Weiblich	20.509	18.807	20.239	20.970	19.073	19.348
Insgesamt	20.408	20.061	23.928	29.219	26.363	21.646
Bildende Kunst						
Männlich	16.421	16.965	20.096	23.797	15.053	17.635
Weiblich	15.209	14.876	14.076	13.590	15.128	14.772
Insgesamt	15.742	15.856	17.030	19.257	15.080	16.124
Musik						
Männlich	13.553	13.998	15.558	18.647	14.691	14.248
Weiblich	13.424	12.853	13.959	16.700	21.085	13.280
Insgesamt	13.503	13.523	14.808	17.814	17.150	13.844
Darstellende Kunst						
Männlich	14.373	16.368	18.545	25.353	27.311	16.754
Weiblich	12.095	12.676	15.052	15.746	12.500	12.920
Insgesamt	12.971	14.229	16.997	20.342	27.753	14.557
Alle Bereiche						
Männlich	15.525	17.302	22.094	28.047	25.230	18.445
Weiblich	14.883	15.430	16.688	17.396	17.855	15.644
Insgesamt	15.208	16.335	19.374	23.530	22.860	17.026

Die Verteilung der Versicherten nach Einkommensklassen zeigen die Tabellen 11, 11a, 12 und 12a.

Tabelle 11

Anzahl der Versicherten*) in den alten Bundesländern
nach Berufsgruppen, Geschlecht und Einkommen im Jahr 1999

Bereich und Geschlecht	Versicherte mit einem Einkommen von ... bis unter ... 1000 DM oder kleiner/größer voller DM-Betrag								
	< 7561	< 8821	< 17641	< 30000	30 - 40	< 76501	< 102001	> 102000	Insgesamt
MUSIK									
Männlich	841	1965	8586	4282	1251	780	118	111	17934
Weiblich	610	1158	4383	1946	353	129	18	14	8611
Insgesamt	1451	3123	12969	6228	1604	909	136	125	26545
DARSTELLENDEN KUNST									
Männlich	254	635	2495	1305	500	515	86	76	5866
Weiblich	451	874	2762	977	268	174	20	12	5538
Insgesamt	705	1509	5257	2282	768	689	106	88	11404
BILDENDE KUNST									
Männlich	1208	2699	9256	5118	2208	2566	496	333	23884
Weiblich	1695	3120	7672	3026	1094	982	92	39	17720
Insgesamt	2903	5819	16928	8144	3302	3548	588	372	41604
WORT									
Männlich	478	818	4258	3754	1944	2560	466	303	14581
Weiblich	642	1106	4736	3160	1299	1222	145	59	12369
Insgesamt	1120	1924	8994	6914	3243	3782	611	362	26950
ALLE BEREICHE									
Männlich	2781	6117	24595	14459	5903	6421	1166	823	62265
Weiblich	3398	6258	19553	9109	3014	2507	275	124	44238
Insgesamt	6179	12375	44148	23568	8917	8928	1441	947	106503

*) Die Zahlen enthalten auch die Versicherten, die nur während eines Teils des Jahres 1999 versichert waren.

Tabelle 11a

Anzahl der Versicherten*) in den neuen Bundesländern
nach Berufsgruppen, Geschlecht und Einkommen im Jahr 1999

Bereich und Geschlecht		Versicherte mit einem Einkommen von ... bis unter ... 1000 DM oder kleiner/größer voller DM-Betrag								
		< 7561	< 8821	< 17641	< 30000	30 - 40	< 76501	< 102001	> 102000	Insgesamt
MUSIK										
	Männlich	77	134	992	711	90	45	6	7	2062
	Weiblich	66	86	503	400	48	23	3	2	1131
	Insgesamt	143	220	1495	1111	138	68	9	9	3193
DARSTELLENDEN KUNST										
	Männlich	23	37	217	198	57	30	5	11	578
	Weiblich	28	40	241	120	13	10	0	1	453
	Insgesamt	51	77	458	318	70	40	5	12	1031
BILDENDE KUNST										
	Männlich	97	220	928	656	166	110	11	2	2190
	Weiblich	135	197	680	300	46	17	1	2	1378
	Insgesamt	232	417	1608	956	212	127	12	4	3568
WORT										
	Männlich	48	56	337	467	184	144	16	9	1261
	Weiblich	29	42	247	279	87	56	7	1	748
	Insgesamt	77	98	584	746	271	200	23	10	2009
ALLE BEREICHE										
	Männlich	245	447	2474	2032	497	329	38	29	6091
	Weiblich	258	365	1671	1099	194	106	11	6	3710
	Insgesamt	503	812	4145	3131	691	435	49	35	9801

*) Die Zahlen enthalten auch die Versicherten, die nur während eines Teils des Jahres 1999 versichert waren.

Tabelle 12

Anzahl der versicherten Berufsanfänger*) in den alten Bundesländern
nach Berufsgruppen, Geschlecht und Einkommen im Jahr 1999

Bereich und Geschlecht		Versicherte mit einem Einkommen von ... bis unter ... 1000 DM oder kleiner/größer voller DM-Betrag								Insgesamt
		< 7561	< 8821	< 17641	< 30000	30 - 40	< 76501	< 102001	> 102000	
MUSIK										
	Männlich	762	533	2220	838	177	84	6	2	4622
	Weiblich	559	352	1515	525	73	23	0	1	3048
	Insgesamt	1321	885	3735	1363	250	107	6	3	7670
DARSTELLENDEN KUNST										
	Männlich	224	175	691	289	86	67	3	5	1540
	Weiblich	415	301	884	273	57	29	5	0	1964
	Insgesamt	639	476	1575	562	143	96	8	5	3504
BILDENDE KUNST										
	Männlich	1070	630	2187	1215	524	408	32	16	6082
	Weiblich	1568	882	2479	1073	397	314	10	2	6725
	Insgesamt	2638	1512	4666	2288	921	722	42	18	12807
WORT										
	Männlich	418	303	1512	1204	585	650	78	38	4788
	Weiblich	594	435	2101	1326	506	410	24	5	5401
	Insgesamt	1012	738	3613	2530	1091	1060	102	43	10189
ALLE BEREICHE										
	Männlich	2474	1641	6610	3546	1372	1209	119	61	17032
	Weiblich	3136	1970	6979	3197	1033	776	39	8	17138
	Insgesamt	5610	3611	13589	6743	2405	1985	158	69	34170

*) Die Zahlen enthalten auch die Versicherten, die nur während eines Teils des Jahres 1999 versichert waren.

Tabelle 12 a

Anzahl der versicherten Berufsanfänger*) in den neuen Bundesländern
nach Berufsgruppen, Geschlecht und Einkommen im Jahr 1999

Bereich und Geschlecht		Versicherte mit einem Einkommen von ... bis unter ... 1000 DM oder kleiner/größer voller DM-Betrag								Insgesamt
		< 7561	< 8821	< 17641	< 30000	30 - 40	< 76501	< 102001	> 102000	
MUSIK										
	Männlich	73	44	301	136	12	3	0	0	569
	Weiblich	65	39	241	194	17	4	1	0	561
	Insgesamt	138	83	542	330	29	7	1	0	1130
DARSTELLENDEN KUNST										
	Männlich	23	12	58	45	14	5	0	1	158
	Weiblich	28	20	91	36	7	1	0	1	184
	Insgesamt	51	32	149	81	21	6	0	2	342
BILDENDE KUNST										
	Männlich	83	69	238	121	29	11	0	0	551
	Weiblich	125	72	219	91	13	5	0	0	525
	Insgesamt	208	141	457	212	42	16	0	0	1076
WORT										
	Männlich	45	22	127	170	60	38	5	0	467
	Weiblich	29	24	120	130	32	24	3	0	362
	Insgesamt	74	46	247	300	92	62	8	0	829
ALLE BEREICHE										
	Männlich	224	147	724	472	115	57	5	1	1745
	Weiblich	247	155	671	451	69	34	4	1	1632
	Insgesamt	471	302	1395	923	184	91	9	2	3377

*) Die Zahlen enthalten auch die Versicherten, die nur während eines Teils des Jahres 1999 versichert waren.

Die der KSK jedes Jahr gemeldeten Arbeitseinkommen beruhen auf Schätzungen der Versicherten. Sie weichen jedoch angesichts der Unsicherheiten einer Schätzung nicht erheblich von den tatsächlich erzielten Arbeitseinkommen ab. Im Jahre 1994 lagen nach den Feststellungen des ifo-Instituts die tatsächlichen Einkommen im Durchschnitt 12,6 % über den geschätzten Einkommen; in den Bereichen Wort, Musik und darstellende Kunst betrug die Differenz zwischen 3 und 7 %.

Der Größenordnung nach zeigt auch die Einkommensteuer-Statistik, dass insgesamt zutreffende Schätzangaben gemacht werden (Tabelle 13).

Tabelle 13

Lfd. Nr.	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit ohne Ehegatteneinkünfte von Personen mit der Berufsangabe „Künstler“		
	Von.....bis Unter..... DM	Fälle	1 000 DM
1	< -100 000	34	7 199-
2	- 100 000 - - 50 000	80	5 292-
3	- 50 000 - 1	10 804	59 806-
4	1 - 5 000	13 873	29 296
5	5 000 - 10 000	7 240	53 768
6	10 000 - 15 000	4 741	58 202
7	15 000 - 20 000	3 065	62 883
8	20 000 - 25 000	2 215	49 388
9	25 000 - 30 000	1 677	43 129
10	30 000 - 40 000	2 163	74 706
11	40 000 - 50 000	1 446	64 612
12	50 000 - 60 000	857	52 112
13	60 000 - 75 000	1 035	89 298
14	75 000 - 100 000	1 041	89 800
15	100 000 - 150 000	830	112 270
16	150 000 - 200 000	888	68 249
17	200 000 - 300 000	316	75 587
18	300 000 - 400 000	143	48 418
19	400 000 - 500 000	58	26 347
20	500 000 - 1 Million	100	66 307
21	1 Million oder mehr	45	102 208
22	Insgesamt	52 261	1 062 683

Quelle: StBA, FS14, R 7.1, 1992

Danach lag das durchschnittlich erzielte Einkommen der 52.261 Steuerpflichtigen, die als freien Beruf „Künstler“ angegeben haben, im Jahr 1992 (letzte verfügbare Daten) bei 20.334 DM. 83 % der freischaffenden Künstler erzielten Jahreseinkünfte von unter 30.000 DM und über 20 % gaben negative Einkünfte aus selbständiger Arbeit an. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Umfrage der IG Medien bei freien Journalisten und Fotografen (Honorarspiegel 1999, Beihefter zu Menschen Machen Medien 12/99). Rd. 62 % der Befragten haben Jahreseinkommen bis 30.000 DM angegeben, und nur etwa 17 % verfügen über Einkommen von über 50.000 DM.

Es ist allerdings im Hinblick auf die geringe Höhe der Einkommen zu vermuten, dass in vielen Fällen der Lebensunterhalt auch aus anderen Quellen bestritten wird. Dies wird durch die Einkommensteuer-Statistik bestätigt. Weit über 50 % der Künstler haben überwiegende Einkünfte aus anderen Quellen angegeben.

Für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich folgende Auswirkungen: Ein Durchschnittseinkommen von 22.000 DM im Jahr liegt noch unter der Hälfte der Bezugsgröße in den alten Bundesländern (im Jahr 2000: 53.760 DM), die das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Jahr wiedergibt. Dies macht die niedrigen Rentenanwartschaften deutlich, die die meisten Künstler und Publizisten aufgrund der Versicherung nach dem KSVG erwerben. Die nach einem Durchschnittseinkommen von 22.000 DM gezahlten Beiträge eines Jahres erbringen nach dem gegenwärtigen Stand eine monatliche Rente von 19,61 DM. Wer zehn Jahre lang aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nur das Durchschnittseinkommen erzielt, kann für diesen Zeitraum also lediglich eine Rente von monatlich rd. 196 DM erwarten.

Welche Rente selbständige Künstler und Publizisten im Durchschnitt tatsächlich erhalten, ist nicht bekannt. Die Statistiken der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unterscheiden nicht danach, ob die versicherte Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit war. Eine Zuordnung der Rentner zur Künstlersozialversicherung ist daher nicht möglich. Außerdem werden die Anteile der während einer künstlerischen oder publizistischen Berufsausübung entrichteten Beiträge an der Rentenhöhe nicht festgehalten. Die Statistiken erlauben lediglich eine Aussage über die Rentenhöhe derjenigen, die bei ihrer Rentenantragstellung als letzte Beschäftigung oder Tätigkeit vor dem Rentenantrag einen künstlerischen oder publizistischen Beruf angegeben haben. Von daher haben die Statistiken der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nur einen beschränkten Aussagewert für den Personenkreis der selbständigen Künstler und Publizisten, die nach dem KSVG versicherungspflichtig sind.

Die Regelaltersrente von Personen, die als Arbeitnehmer oder Selbständige versicherungspflichtig waren und als zuletzt ausgeübten Beruf Künstler oder Publizist angegeben haben (Tabelle 14), beträgt durchschnittlich 1.239 DM (Männer: 1.541 DM, Frauen: 862 DM). Ein großer

Teil dieser Renten liegt nach anderen Statistiken der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unter 800 DM (etwa ein Drittel bei den Männern und fast zwei Drittel bei den Frauen).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass Rentenanwartschaften nicht nur aufgrund einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, sondern daneben oder zu anderen Zeiten auch aufgrund einer anderweitigen Erwerbstätigkeit, insbesondere einer Beschäftigung erworben werden, so dass die Renten meistens höher liegen dürften, als sie nach den Daten der KSK zu erwarten sind.

Tabelle 14

Durchschnittliche Rentenbeträge der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters

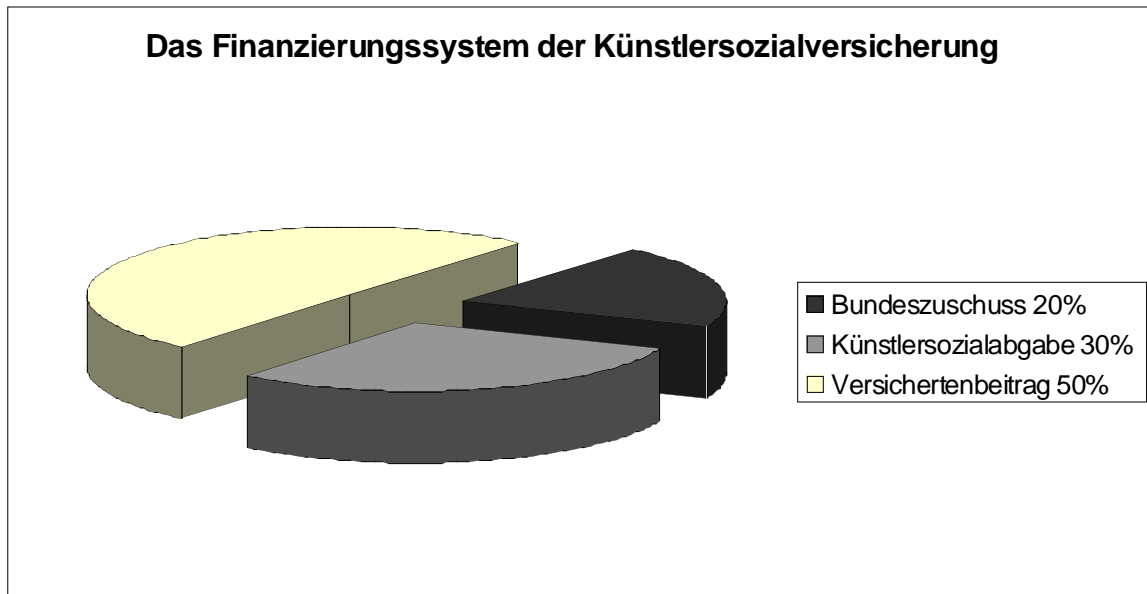
	Rentenarten	Anzahl der Renten	Durchschn. Betrag je Monat
<u>Männer</u>	BU-Rente	173	1.173
	EU-Rente	577	1.832
	Regelaltersrente	1.421	1.541
	AR wegen Arbeitslosigkeit	1.113	2.098
	AR für Frauen	-	-
	AR bei Gesundheitseinschränk.	407	2.209
	AR für langjährig Versicherte	1.203	2.284
<u>Frauen</u>	BU-Rente	149	975
	EU-Rente	730	1.652
	Regelaltersrente	1.139	862
	AR wegen Arbeitslosigkeit	83	1.649
	AR für Frauen	4.803	1.830
	AR bei Gesundheitseinschränk.	155	1.792
	AR für langjährig Versicherte	173	1.525
Zusam.		322	1.081
	BU-Rente	1.307	1.732
	EU-Rente	2.560	1.239
	Regelaltersrente	1.196	2.067
	AR wegen Arbeitslosigkeit	4.803	1.830
	AR für Frauen	562	2.094
	AR bei Gesundheitseinschränk. AR für langjährig Versicherte	1.376	2.276

V. Die Finanzierung der Künstlersozialversicherung

1. Allgemeines

Die Künstlersozialversicherung ist ein Teil der Sozialversicherung, unterscheidet sich von dieser aber durch die besondere Art ihrer Finanzierung (Tabelle 15).

Tabelle 15



Die von der KSK an die Versicherungsträger zu entrichtenden Beiträge werden zur Hälfte von den Versicherten getragen. Die KSK ist zur Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nur insoweit verpflichtet, als die Versicherten selbst ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Ähnliches gilt für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Zahlungsverpflichtung der KSK entfällt, wenn sie nach einer fruchtlosen Mahnung des Versicherten das Ruhen der Krankenversicherungsleistungen angeordnet hat. Insofern entstehen also für die KSK keine finanziellen Risiken. Die Beitragsausgaben der KSK beliefen sich im Jahr 1999 auf rd. 688,2 Mio. DM; die Beitragszuschüsse für diejenigen Künstler und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht befreit worden sind, betragen rd. 15,5 Mio. DM.

2. Künstlersozialabgabe

Zur Künstlersozialversicherung gehört die Beteiligung der Verwerter an der sozialen Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Sie bringen mit der Künstlersozialabgabe den Teil der Ausgaben der KSK auf, der nicht durch die Beitragsanteile der Versicherten und den Bundeszuschuss gedeckt ist. Der erforderliche Betrag wird auf die abgabepflichtigen Verwerter

entsprechend der von ihnen an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare umgelegt. Der Abgabesatz wird jährlich ermittelt, indem der voraussichtliche Abgabebedarf der erwarteten Summe aller Honorare gegenübergestellt wird. In Tabelle 16 ist die Entwicklung der von 1989 bis 1999 bereichsspezifischen Abgabesätze dargestellt.

Tabelle 16

Prozentsätze der Künstlersozialabgabe

Ab 1989 galten für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst die folgenden Abgabesätze:

Bereich (Angaben in %)	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Wort	4,4	3,8	1,7	0,0	0,6	0,0	0,8	3,0	3,8	3,8	3,8
Bildende Kunst	6,0	6,5	7,0	2,0	3,6	0,0	2,1	6,9	5,9	6,2	3,6
Musik	6,0	6,2	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	2,6	1,6	1,6
Darstellende Kunst	6,0	6,5	6,9	3,4	4,8	0,3	0,3	0,7	5,1	2,3	1,0

Für das Jahr 2000 beträgt der Abgabesatz einheitlich 4 %. Die Künstlersozialabgabe liegt deutlich unter dem Arbeitgeberanteil in der allgemeinen Sozialversicherung, weil auch Honorare an nicht versicherte selbständige Künstler und Publizisten der Abgabepflicht unterliegen, die Honorare auch die Betriebskosten enthalten, die nicht zum versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen gehören, und weil es keine Bemessungsgrenzen gibt. Die Künstlersozialabgabe wird nach dem Abgabesatz auf die von dem Verwerter in einem Jahr gezahlten Honorare erhoben.

Für die Höhe der Künstlersozialabgabe ist neben den Beitragsausgaben der KSK die Gesamtsumme der der Abgabepflicht unterliegenden Honorare maßgebend. Deshalb kommt der Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmen eine besondere Bedeutung zu. Die Zahl der durch die KSK erfassten Verwerter (35.373) hat sich seit 1989 mehr als verdoppelt. Allein in den letzten fünf Jahren sind rd. 10000 Verwerter hinzugekommen. Die Entwicklung der Zahl abgabepflichtiger Verwerter seit 1983 ist in Tabelle 17 dargestellt.

Abgabepflichtige Verwerter

Bestandsentwicklung 1985 bis 31.01.2000

	WEST	OST	
31.12.1985	8.800		
31.12.1986	14.500		
31.12.1987	16.085		
31.12.1988	16.162		
31.12.1989	17.681		
31.12.1990	19.466		
31.12.1991	20.078	619	20.697
31.12.1992	20.402	924	21.326
31.12.1993	21.349	1.281	22.630
31.12.1994	22.029	1.384	23.413
31.12.1995	22.726	1.490	24.216
31.12.1996	24.553	1.727	26.280
31.12.1997	26.245	1.969	28.214
31.12.1998	30.758	2.527	33.285
31.12.1999	32.541	2.713	35.254
31.01.2000	32.648	2.725	35.373

Einen Überblick über die Art der z. Z. erfassten Verwerter und ihre Aufgliederung nach Unternehmenszweigen gibt Tabelle 18.

Tabelle 18

Abgabepflichtige Verwerter (Aufgliederung nach Unternehmenszweigen)

Stand: 31.01.2000

Abgabepflichtige	WEST	OST	GESAMT
Buchverlag	1.785	114	1.899
Presseverlag	838	55	893
Sonst. Verlage	5.860	185	6.045
Presseagentur und Bilderdienst	450	11	461
Theater	716	111	827
Orchester	171	40	211
Museum	534	439	973
Chor	16	1	17
Theater-, Konzert- und Gastspieldirektion	2.154	260	2.414
Sonst. Veranstalter mit Aufführung und Darbietung künstlerischer Werte	2.124	488	2.612
Rundfunk und Fernsehen	401	25	426
Herstellung bsp. Bild- und Tonträger	2.501	93	2.594
Galerie und Kunsthandel	2.949	188	3.137
Werbung für Dritte	8.017	320	8.337
Varieté / Zirkus	40	6	46
Ausbildungseinrichtungen künstl./publ. T.	1.670	207	1.877
Eigenwerber	2.112	153	2.265
Generalklausel (§ 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG)	209	10	219
Generalklausel § 24 Abs. 2 Satz 2 KSVG)	101	19	120
Gesamt:	32.648	2.725	35.373

Die gemeldeten Honorarsummen haben sich in der Zeit von 1991 bis 1998 auf rd. 4,7 Mrd. DM fast verdoppelt (Tabelle 19).

Tabelle 19

Entwicklung der gemeldeten Honorarsummen seit 1991

<u>Jahr</u>	Wort	Bild. Kunst	Musik	Darst. Kunst	Gesamt
1991	1.327.331.353	603.137.377	547.304.238	247.664.014	2.725.436.982
1992	1.503.148.572	738.936.963	659.786.352	327.797.917	3.229.669.804
1993	1.623.216.023	746.906.101	713.163.854	381.647.908	3.464.933.886
1994	1.712.158.011	806.675.114	817.273.844	445.707.359	3.781.814.326
1995	1.861.698.617	881.235.547	872.089.705	530.013.553	4.145.037.421
1996	1.942.588.699	864.596.576	927.650.448	617.306.250	4.352.141.973
1997	2.023.921.733	910.614.394	918.013.854	632.302.471	4.484.852.452
1998	2.089.026.773	925.372.720	998.475.482	708.803.718	4.721.678.693
1991-1998	14.083.089.780	6.477.474.793	6.453.757.776	3.891.243.190	30.905.565.539

Durchschnittliche jährliche Zunahme:

6,69 % 6,31 % 8,97 % 16,21 % 8,17 %

Die durchschnittliche Zuwachsrate beträgt 8,17 %. Die Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe sind in Tabelle 20 dargestellt und belaufen sich für das Jahr 2000 voraussichtlich auf rd. 200 Mio. DM.

Tabelle 20

Künstlersozialabgabe

<u>Jahr</u>	<u>Rechnungsergebnisse (DM)</u>
1990	173.641,387,16
1991	64.913.230,00
1992	30.664.861,48
1993	57.657.302,57
1994	27.081.650,41
1995	42.071.571,00
1996	127.924.842,40
1997	185.424.029,77
1998	185.287.793,63
1999	139.400.000,00 *
2000	200.148.000,00 * *) lt. Haushaltsplan

Heute kann davon ausgegangen werden, dass die meisten und wichtigsten der in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgeführten typischen Verwerter von der KSK erfasst sind. Größere Schwierigkeiten bereitet die Auffindung der Unternehmen, die Eigenwerbung betreiben oder die unter die Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG fallen. Denn an ihrem Namen oder ihrem Geschäftsgegenstand ist nicht zu erkennen, dass möglicherweise eine Abgabepflicht besteht. Die KSK hat ihre Bemühungen verstärkt auf die Eigenwerbung treibenden Unternehmen gerichtet und von ihnen bisher 2265 erfasst. Demgegenüber spielt die Generalklausel noch eine untergeordnete Rolle; aufgrund dieser Vorschrift sind erst 349 Unternehmen zur Künstlersozialabgabe herangezogen worden.

Die KSK ist weiter bestrebt, die abgabepflichtigen Unternehmen möglichst lückenlos zu erfassen. Angesichts ihrer begrenzten Kapazitäten und der großen Zahl der in Frage kommenden Unternehmen kann sie jedoch nur schrittweise vorgehen. Sie ist dabei auf die Hilfe der Unternehmensverbände angewiesen. Die KSK wertet regelmäßig die einschlägigen Branchenverzeichnisse, Adressenlisten von Verbänden, Veranstaltungskalender, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sowie Unternehmensdarstellungen im Internet aus. Sie geht Hinweisen von bereits erfassten Unternehmen und von Versicherten nach. Außerdem können Betriebsprüfungen der KSK Anhaltspunkte für noch nicht erfasste Unternehmen liefern.

Durch die Bildung von Ausgleichsvereinigungen kann die Abgabepflicht einer Vielzahl gleichartiger Unternehmen verwaltungsökonomisch geregelt und eine Belastung lediglich einzelner Unternehmen durch die Künstlersozialabgabe vermieden werden. Die Bildung von Ausgleichsvereinigungen soll deshalb bei der Novellierung des KSVG erleichtert werden. Einen Überblick über die zur Zeit bestehenden Ausgleichsvereinigungen gibt Tabelle 21.

Tabelle 21

Bestehende Ausgleichsvereinigungen

Ausgleichsvereinigung:	Mitglieder:
AV Kunst	481
AV Verlage	568
AV Musikverlage	106
AV Chemie „allgemein“	144
AV Chemie „Kultur“	19
AV Deutscher Sparkassen- und Giroverband	588
AV Evangelische Kirche Deutschland*) (18.154 Gemeinden)	1
AV Verband Deutscher Diözesen*) (13.982 Gemeinden)	1
AV Jazzverband	26
AV SPD*) (über 10.000 Untergliederungen)	1
AV CDU*) (über 10.000 Untergliederungen)	1
AV Bündnis 90/Die Grünen*)	1
AV Deutscher Gewerkschaftsbund (einschließlich 16 Einzelgewerkschaften)	12
AV Stadt Oldenburg	7
AV Deutsche Messe AG	3
Gesamt:	1.959

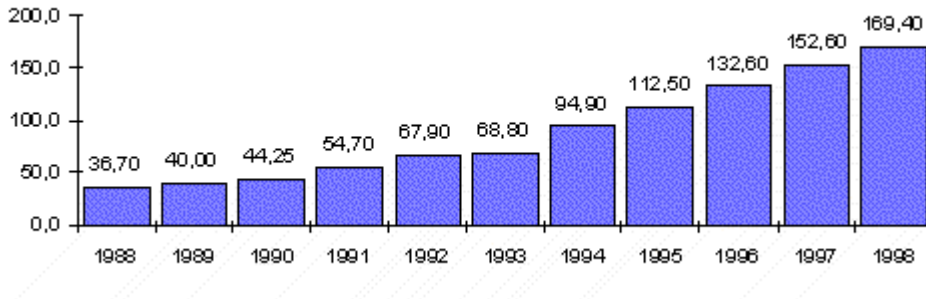
*) keine Einzelerfassung

Durch die Erfassung weiterer Unternehmen kann die Honorarsumme auch in Zukunft gesteigert werden, was sich stabilisierend auf den Abgabesatz auswirkt.

3. Bundeszuschuss

Mit dem Bundeszuschuss trägt der Bund zu einem wesentlichen Teil zur sozialen Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten bei. Nach seiner gesetzlichen Zweckbestimmung deckt der Bundeszuschuss die zweite Beitragshälfte insoweit ab, als die Arbeitseinkommen der Versicherten auf Selbstvermarktung beruhen. Von 1988 bis 1999 war seine Höhe auf 25 % der Ausgaben der KSK festgelegt. In diesem Zeitraum hat er sich von rd. 36 Mio. DM auf rd. 175 Mio. DM fast verfünffacht (Tabelle 22).

Entwicklung des Bundeszuschusses (34 Abs. 1 KSVG)



An diesem Anstieg zeigt sich für die Künstlersozialversicherung der Vorteil der prozentualen Beteiligung des Bundes. Hieran hat sich durch die Absenkung des Bundeszuschusses auf 20 % der Ausgaben der KSK grundsätzlich nichts geändert. Nach wie vor ist der Bundeszuschuss eine bedeutende und verlässliche Größe in der Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Für das Jahr 2000 ergibt sich voraussichtlich ein Bundeszuschuss in Höhe von rd. 150 Mio. DM.

VI. Reformbedarf (mit Vorschlägen der Verbände)

Das KSVG ist seit seiner Novellierung im Jahre 1988 mehrfach geändert worden. Hervorzuheben sind seine Erstreckung auf die neuen Bundesländer, die Einbeziehung der Pflegeversicherung und Regelungen zur Abgabepflicht bei Veranstaltungen, durch die die Abgabefreiheit der meisten Gesangs-, Musik - und Brauchtumsvereine klargestellt wurde. Das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 brachte die Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung von 25 auf 20 % der Ausgaben der KSK und die Aufhebung der Spartentrennung bei der Künstlersozialabgabe.

Bei der jetzt anstehenden Novellierung des KSVG geht es einmal um Einzelfragen, die sich in den letzten zehn Jahren als klärungs- und regelungsbedürftig erwiesen haben. Im Mittelpunkt stehen jedoch die Vorschläge, die die Verbände der Künstler und Publizisten, der Abgabepflichtigen und der Sozialversicherungsträger zur Novellierung unterbreitet haben. Der Bericht geht im Folgenden auf den Regelungsbedarf und die wichtigsten Änderungsvorschläge ein und legt dar, ob und inwieweit ihnen gefolgt werden kann.

Die Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung ist erwartungsgemäß auf Kritik der Betroffenen gestoßen. Auch die Aufhebung der Spartentrennung wird von Teilen der Abgabepflichtigen nicht akzeptiert.

1. Höhe des Bundeszuschusses

Mehrere Verbände fordern, die alte Höhe des Bundeszuschusses wiederherzustellen. Einen weitergehenden Vorschlag hat der Deutsche Kulturrat vorgelegt. Danach soll für alle zur Künstlersozialabgabe verpflichteten Unternehmen ein einheitlicher gleichbleibender Abgabesatz von 3,3 % eingeführt werden. Dieser Prozentsatz soll lediglich einer Änderung der Beitragssätze in der Sozialversicherung angepasst werden. Der Abgabesatz von 3,3 % entspricht dem niedrigsten der vier Abgabesätze (für den Bereich Musik), die im Jahre 2000 bei einer Beibehaltung der Spartenrennung und bei einem Bundeszuschuss von 20 % gegolten hätten. Die Differenz zwischen den Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe und dem Betrag, der zur Deckung der zweiten Beitragshälfte erforderlich ist, soll vom Bund aufgebracht werden. Der variable Bundeszuschuss soll für den Bund einen Anreiz bieten, sich verstärkt um die Erfassung weiterer abgabepflichtiger Unternehmen zu bemühen, weil Einnahmeverbesserungen wegen des festen Abgabesatzes dann dem Bund zugute kämen. Um das Risiko für den Bund zu begrenzen ist ergänzend die Wiederherstellung eines Bundeszuschusses von 25 % vorgeschlagen worden, wobei 25 % als Obergrenze eines „Korridors“ (mit einer Untergrenze von 17 %) anzusehen seien.

Die Absenkung des Bundeszuschusses war sachlich begründet und keine reine Sparmaßnahme im Rahmen der Haushaltssanierung. Sie war bereits seit dem Gutachten des ifo-Instituts aus dem Jahre 1995 über die Zusammensetzung des Arbeitseinkommens der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler und Publizisten diskutiert worden. Der Bundeszuschuss wurde entsprechend seiner gesetzlichen Zweckbestimmung den veränderten Verhältnissen angepasst. Nach § 14 KSVG dient der Bundeszuschuss der Finanzierung der zweiten Beitragshälfte, soweit die beitragspflichtigen Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Fremdvermarktung, d. h. auf Geschäften mit abgabepflichtigen Verwertern, sondern auf Selbstvermarktung (SV), insbesondere auf Geschäften mit privaten Endverbrauchern beruhen. Der Gesetzgeber ging 1981 von einem SV-Anteil von etwa einem Drittel aus und setzte den Bundeszuschuss auf 17 % der Ausgaben der KSK fest. 1987 erhöhte er den Bundeszuschuss auf 25 %, weil er aufgrund der Angaben der Versicherten einen SV-Anteil von 50 % annahm. Ein SV-Anteil von 50 % kann aufgrund des ifo-Gutachtens von 1995 nicht mehr zugrunde gelegt werden. Dem Vorschlag des ifo-Instituts, den Bundeszuschuss auf 15 % abzusenken, wurde jedoch nicht gefolgt. Vielmehr wurde eine moderate Absenkung von 25 auf 20 % der Ausgaben der KSK vorgenommen.

Die Bundesregierung sieht aus Haushaltsgründen keine Möglichkeiten für eine Rückkehr zur alten Zuschusshöhe. Der Vorschlag des Deutschen Kulturrates, einen festen Abgabesatz von

3,3 % einzuführen, würde einen Bundeszuschuss von etwa 25 % bedingen und ihn mittelfristig auf knapp 30 % ansteigen lassen. Bei der „Korridorlösung“ mit einer Obergrenze von 25 % wird nicht gesagt, wer die Differenz zwischen dem sich aus einem Abgabesatz von 3,3 % ergebenden Abgabevolumen und dem Bedarf der Künstlersozialkasse aufbringen soll. Hiervon abgesehen würde der Vorschlag des Deutschen Kulturrates die Finanzierung der zweiten Beitragshälfte grundlegend ändern und die primäre Verantwortung der Verwerter aufheben. Mit einem festen Abgabesatz, der sich nicht an dem Bedarf der KSK orientiert, würde die prozentuale Aufteilung der zweiten Beitragshälfte zwischen Bund und Verwertern zu Lasten des Bundes aufgegeben: Steigen die abgabepflichtigen Honorare nicht in gleichem Maße wie die Beitragsausgaben der KSK, müsste der Bund für das Defizit aufkommen. Eine solche Defizithaftung kann der Bund nicht übernehmen.

Im übrigen bietet ein „Korridor“ für den Bund nur theoretisch Vorteile. Tatsächliche Vorteile könnten - bei einem erheblich über 3,3 % liegenden Abgabesatz - nur entstehen, wenn von der Erfassung weiterer abgabepflichtiger Verwerter noch erhebliche Mehreinnahmen zu erwarten wären. Dies ist nach den Erfahrungen der KSK nicht der Fall. Den Vorausschätzungen der KSK liegen jährliche Honorarsteigerungen von etwa 8 % oder rd. 235 Mio. DM zugrunde. Wesentlich höhere Steigerungen sind nicht zu erwarten, da viele neu erfasste Verwerter nur niedrige Abgabebeträge zu zahlen haben.

Nach Ansicht des Deutschen Kulturrates hat der Bund auch für eine Finanzierungslücke einzustehen, die er durch Ausnahmeregelungen für Verwerter bei laienkulturellen Aktivitäten selbst geschaffen habe. Durch die angesprochenen Neuregelungen wurden jedoch die meisten Gesangs-, Musik- und Brauchtumsvereinigungen nicht von einer an und für sich bestehenden Abgabepflicht ausgenommen; vielmehr wurde nur klargestellt, dass diese Vereinigungen nicht zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören. Wenn z. B. ein Gesangsverein in einem Jahr nicht mehr als zwei Veranstaltungen unter Mitwirkung von selbständigen Künstlern durchführt, dann ist er ebenso wenig ein Verwerter wie ein nicht unter § 24 Abs. 1 KSVG fallendes Unternehmen, das nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt. Wirken nach dem KSVG versicherte Künstler bei Veranstaltungen von nicht abgabepflichtigen Unternehmen mit, handelt es sich um Selbstvermarktung. Die für nicht abgabepflichtige Gesangs-, Musik- und Brauchtumsvereinigungen tätigen Künstler (z. B. Chorleiter) sind jedoch meistens wegen einer anderweitigen sozialen Absicherung nicht nach dem KSVG versichert, so dass insoweit keine Finanzierungslücke entsteht.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie den Selbstvermarktungsanteil aufgrund eines Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages erneut überprüft. Diese Überprüfung wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2001 abgeschlossen. Es er-

scheint sachgerecht, die Höhe des Bundeszuschuss ggf. erneut zu erörtern, wenn die Ergebnisse dieser Prüfung vorliegen.

2. Abgabesatz

Durch das Haushaltssanierungsgesetz ist die getrennte Erhebung der Künstlersozialabgabe nach den Bereichen Musik, Wort, darstellende Kunst und bildende Kunst aufgehoben und statt der bisherigen vier Abgabesätze ein einheitlicher Abgabesatz (im Jahre 2000: 4 %) eingeführt worden. Nach dem Beschluss des Haushaltsausschusses soll die Aufhebung der Spartenentrennung bei der Novellierung des KSVG überprüft werden. Verschiedene Verbände der Abgabepflichtigen haben die Wiederherstellung der Spartenentrennung gefordert. Der Deutsche Kulturrat hat einem einheitlichen Abgabesatz unter der Voraussetzung zugestimmt, dass dieser auf 3,3 % festgeschrieben wird und die restlichen für die Finanzierung erforderlichen Mittel vom Bund aufgebracht werden (s. o. Nr. 1).

Bereichsspezifische Abgabesätze wurden erst 1989 mit dem Gesetz zur Änderung des KSVG vom 20. Dezember 1988 eingeführt. Von 1983 bis 1988 galt ein einheitlicher Abgabesatz von 5 %.

Infolge der Spartenentrennung hatte die KSK bei Versicherten und Abgabepflichtigen die einzelnen künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten den jeweiligen Bereichen zuzuordnen. Die Versicherten mussten für jedes Jahr angeben, in welchem der vier Sparten sie ihr Arbeitseinkommen überwiegend erzielten, damit die Beitragsausgaben der KSK für jeden Bereich ermittelt werden konnten. Der Bundeszuschuss musste auf die vier Bereiche entsprechend ihren Selbstvermarktungsanteilen aufgeteilt werden. Die Verwerter mussten die Summe der an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare melden, die jeweils auf die einzelnen Bereiche entfielen. Erst dadurch konnte für jeden Bereich der Abgabesatz errechnet werden. Bei diesen Ermittlungen ergaben sich zunehmend Überschneidungen, die Versicherte wie Verwerter überforderten und Quelle von Fehlern und Rechtsunsicherheiten waren. In vielen Fällen war eine eindeutige Zuordnung nicht mehr möglich. Beispiele für diese Schwierigkeiten sind:

- Ein Fotograf gehört grundsätzlich zur Sparte bildende Kunst. Soweit er aber an einen Presseverlag liefert, ist er nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dem Bereich Wort zuzuordnen.
- Ein Journalist wird seinen Filmbeitrag, den er allein hergestellt hat, schon nach seinem Selbstverständnis dem Bereich Wort zuordnen; die ankaufende Fernsehstation wird ihn aber eher als darstellende Kunst ansehen.

- Liedtexter und Librettisten (Musik) könnten auch dem Bereich Wort zugeordnet werden.
- Bühnenbildner, die nach der KSVG-Durchführungsverordnung darstellende Künstler sind, könnten auch dem Bereich bildende Kunst zugeordnet werden.
- Performance-Künstler (bildende Künstler) weichen von Schauspielern (darstellenden Künstlern) oft weniger ab als von anderen der bildenden Kunst angehörenden Künstlern.
- Immer mehr Magazinmoderatoren bedienen sich als Journalisten (Wort) der Mittel des Entertainments (darstellenden Kunst); welchem Bereich sie zugeordnet werden, hängt eher vom Zufall ab.
- Multimedia-Künstler/Videokünstler erfüllen die Voraussetzungen mehrerer Bereiche (Musik, darstellende und bildende Kunst).
- Für Klang-Installationen kommen die Bereiche Musik und bildende Kunst in Betracht.
- Im Musiktheater gehen alle Sparten eine kaum zu trennende Verbindung ein.

Auch bei den Betriebsprüfungen nahm die richtige Einordnung der künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten einen erheblichen Teil der (begrenzten) Arbeitskapazitäten der KSK in Anspruch. Rd. 20 % der Abgabennachforderungen bezogen sich auf falsche Bereichseinstufungen.

Die heutige Kultur- und Medienlandschaft ist nicht mehr durch deutlich voneinander abgegrenzte Bereiche gekennzeichnet, von der der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des KSVG ausgegangen ist. Kultur- und Medienschaffende sowie ihre Verwerter nutzen multimedial die ganze Breite der künstlerischen und publizistischen Ausdrucksmöglichkeiten und verbinden in ihrer Arbeit häufig Elemente der bisherigen Sparten. Diese Entwicklung und die damit verbundenen Verwaltungsschwierigkeiten rechtfertigen es, von der bisherigen Differenzierung abzusehen und die vier Bereiche zu einer Einheit zusammenzufassen, die insgesamt für den Anteil der Verwerter an der sozialen Absicherung der versicherten Künstler und Publizisten (Künstlersozialabgabe) einzustehen hat. Zwar bestehen zwischen Künstlern/Publizisten und ihren Verwertern in der jeweiligen Sparte engere Beziehungen als im gesamten Kunst- und Medienbereich. Auch wird bei dem bereichsspezifischen Abgabesatz der jeweilige Selbstvermarktungsanteil der Sparte berücksichtigt. Doch sind diese Umstände Folgen der Spartenrennung, zwingende Gründe für eine solche sind sie nicht. Die von Verbänden gegen die Aufhebung der Spartenrennung erhobenen verfassungsrechtlichen Einwände sind von der Bundesregierung geprüft worden. Sie haben sich als nicht begründet erwiesen. Der Gesetzgeber war verfassungsrecht-

lich nicht gehindert, die Künstlersozialabgabe auf der Grundlage der Beitragsanteile aller Versicherten und eines für den Selbstvermarktungsanteil pauschal gewährten Bundeszuschusses zu berechnen und damit einen einheitlichen Abgabesatz einzuführen.

Dessen Vorteile müssen auch vor dem Hintergrund der vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten der KSK gesehen werden:

- Der einheitliche Abgabensatz erleichtert das Abgabeverfahren und die Betriebsprüfungen für die KSK und die Abgabepflichtigen. Rechtsunsicherheit und fehlerhafte Rechtsanwendung werden vermieden.
- Der Verwaltungsaufwand der KSK wird vermindert. Deren Kapazitäten können insoweit besser für die Erfassung weiterer abgabepflichtiger Unternehmen genutzt werden. Mit dem einheitlichen Abgabesatz entfallen etwaige Manipulationsmöglichkeiten für die Verwerter, Honorare einer günstigeren Sparte zuzuordnen.
- Der einheitliche Abgabesatz verringert die in der Vergangenheit häufigen und nicht vermeidbaren Schwankungen bei den Abgabesätzen und erlaubt den beteiligten Verwertern eine auf Kontinuität ausgerichtete Kalkulation.

Die Bundesregierung hält aus diesen Gründen an der im Haushaltssanierungsgesetz getroffenen Aufhebung der Spartentrennung fest.

3. Regelungen im Versichertenbereich

a) Allgemeines

Einige Vorschläge, die eine Verbesserung für die Künstler und Publizisten beinhalten, haben erhebliche finanzielle Auswirkungen. Höhere Aufwendungen lassen nicht nur die Beitragsanteile der Versicherten ansteigen, sondern erhöhen auch die Belastung von Bund und Verwertern. Allein durch die Zunahme der Zahl der Versicherten erhöht sich der Bundeszuschuss jährlich. Die Verwerter müssen den Betrag zusätzlich aufbringen, um den der Bundeszuschuss abgesenkt worden ist (5 % der Ausgaben der KSK). Um die Finanzgrundlagen und die Akzeptanz der Künstlersozialversicherung nicht zu beeinträchtigen, sind einer weiteren Belastung von Bund und Verwertern enge Grenzen gesetzt. Deshalb kann einigen Vorschlägen, so wünschenswert sie für die Versicherten sein mögen, aus Kostengründen nicht gefolgt werden.

b) Begriff der Künstlersozialversicherung

Das KSVG enthält keine inhaltliche Definition des Begriffs des Künstlers bzw. Publizisten oder der Kunst bzw. der Publizistik, sondern nur eine formale Konkretisierung, wer Künstler und Publizist im Sinne des KSVG ist. Nach § 2 KSVG ist Künstler, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt; Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist. Ein nicht abschließender Katalog von künstlerischen und publizistischen Berufen findet sich in der Verordnung zur Durchführung des KSVG.

Eine gesetzliche Regelung, welche Anforderungen an das Vorliegen von Kunst bzw. Publizistik zu stellen sind, ist weder möglich noch notwendig. Zur Abgrenzung hat die Praxis die erforderlichen Kriterien entwickelt. Eine Ausuferung der Künstlersozialversicherung lässt sich nicht feststellen. Auch in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist zunehmend eine zurückhaltende Tendenz zu erkennen (Verneinung der Künstlereigenschaft von Showkämpfern und Ledertäschnern). Das Gleiche gilt für Urteile der Landessozialgerichte (keine Künstler oder Publizisten im Sinne des KSVG sind z. B. Fremdenführer, Museumsführer, Marzipanfigurengestalter, Möbelrestauratoren, Übersetzer technischer Texte). Nach der Rechtsprechung kommt der Einschätzung von fachkundigen Kreisen maßgebliche Bedeutung zu. Die KSK kann sich in diesem Zusammenhang auf die Fachkunde ihrer Beiratsmitglieder stützen, die in den Widerspruchsausschüssen mitwirken.

In einem Punkt sollen jedoch die Grenzen der Künstlersozialversicherung deutlich gemacht werden. Manche Berufe weisen Anteile an eigenschöpferischer Gestaltung auf. Solche Elemente machen sie aber noch nicht zu künstlerischen Berufen. Es soll deshalb klargestellt werden, dass für eine Versicherungspflicht nach dem KSVG die künstlerische oder publizistische Tätigkeit den Schwerpunkt der Berufsausübung bilden muss.

c) Vermutung einer selbständigen Tätigkeit bei Künstlern und Publizisten

Verbände der Versicherten haben vorgeschlagen, den Versicherungsschutz von Künstlern und Publizisten sicherzustellen, deren Status als Selbständiger oder Beschäftigter zwischen KSK und Krankenkasse umstritten ist.

Künstler und Publizisten können ihre Tätigkeit entweder als Selbständige oder als Beschäftigte ausüben. Ob Selbständigkeit (als Voraussetzung der Versicherungspflicht nach dem KSVG) vorliegt, entscheidet die KSK, über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses die zuständige Krankenkasse. Wegen dieser Zuständigkeitsregelung ist es in der Vergangenheit zu negativen Kompetenzkonflikten gekommen. Die Entscheidung der KSK, dass eine Versiche-

rungspflicht nach dem KSVG nicht besteht, wurde häufig von der Krankenkasse nicht akzeptiert, die ein Beschäftigungsverhältnis verneinte. Dadurch blieb der Künstler oder Publizist solange ohne Versicherungsschutz, bis eine Klärung im sozialgerichtlichen Verfahren erfolgt war.

Zur Lösung dieses Problems ist vorgeschlagen worden, bei Künstlern und Publizisten eine selbständige Tätigkeit zu vermuten oder sie vorrangig nach dem KSVG zu versichern, bis die zuständige Krankenkasse ein Beschäftigungsverhältnis feststellt. Gegen solche Vorschläge ist jedoch einzuwenden, dass Künstler und Publizisten nicht generell selbständig sind. Einzelne Gruppen sind zwar in der Regel selbständig (z. B. Bildhauer, Maler, Schriftsteller); dies gilt aber nicht für Journalisten, Designer, Schauspieler, Sänger, Bühnenbildner usw. Auch können für Künstler und Publizisten keine anderen Maßstäbe zur Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und Beschäftigung gelten als für die übrigen Erwerbspersonen. Eine Vermutungsregelung würde der KSK die Beweislast für ein Beschäftigungsverhältnis zuweisen. Arbeitgeber würden Künstler und Publizisten an die KSK verweisen, um Sozialversicherungsbeiträge zu sparen. Der damit verbundene Anstieg des Bundeszuschusses ist nicht akzeptabel.

Einer gesetzlichen Regelung bedarf es jedoch nicht. Zwischenzeitlich haben die KSK und die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger ein sachgerechtes Abstimmungsverfahren vereinbart. Danach schaltet die KSK die zuständige Krankenkasse ein, wenn die KSK ein Beschäftigungsverhältnis annimmt. Die Krankenkasse prüft die Rechtslage und unterrichtet die KSK über das Ergebnis dieser Prüfung. Dann trifft die KSK die Statusentscheidung, an die die Krankenkasse gebunden ist. Die Krankenkasse erbringt nach ihrer Einschaltung die Krankenversicherungsleistungen, weil der Künstler/Publizist entweder als Selbständiger nach dem KSVG oder als Beschäftigter nach dem Sozialgesetzbuch versichert ist. Die Klärung der Rechtsgrundlage geht also nicht mehr zu Lasten der Künstler und Publizisten.

d) Geringfügigkeitsgrenze

Die Versicherungspflicht nach dem KSVG setzt voraus, dass die selbständigen Künstler und Publizisten mit Ausnahme der Berufsanfänger aus ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit ein jährliches Arbeitseinkommen erzielen, das über der Geringfügigkeitsgrenze von einem Siebtel der Bezugsgröße liegt (§ 3 Abs. 1 KSVG). Diese Grenze soll entsprechend der allgemeinen Regelung in § 8 SGB IV auf $12 \times 630 \text{ DM} = 7560 \text{ DM}$ festgeschrieben werden.

Befürchtungen einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Künstlersozialversicherung gehen auch auf die großzügige Berufsanfängerregelung des § 3 Abs. 2 KSVG zurück. Auf selbständige Künstler und Publizisten findet in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze keine Anwendung, d. h. diese Berufsanfänger sind

auch versichert, wenn ihr jährliches Arbeitseinkommen aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit unterhalb dieser Grenze liegt oder sie daraus überhaupt kein Arbeitseinkommen erzielen. Die Berufsanfänger müssen allerdings die Hälfte eines Mindestbeitrages entrichten. Nach Ablauf der Frist von fünf Jahren besteht nur Versicherungspflicht, wenn das von dem Künstler oder Publizist der KSK gemeldete voraussichtliche Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Ob diese Voraussetzung für die Versicherungspflicht erfüllt ist, kann in der Regel erst nach weiteren Jahren festgestellt werden. Da das voraussichtliche Arbeitseinkommen maßgebend ist, sind Abweichungen von dem tatsächlichen Arbeitseinkommen wegen der Unsicherheiten einer Schätzung unschädlich. Erst wenn das tatsächliche Arbeitseinkommen mehrmals erheblich hinter der Schätzung zurückbleibt, können die Angaben des Künstlers oder Publizisten angezweifelt werden. Faktisch verlängert sich dadurch die Berufsanfängerfrist. Um einem etwaigen Missbrauch zu begegnen und der KSK eine frühere Überprüfung zu ermöglichen, soll die geltende Frist von fünf Jahren auf drei Jahre verkürzt werden.

Gleichzeitig sind folgende Verbesserungen für die Künstler und Publizisten vorgesehen:

Während nach geltendem Recht für den Ablauf der Berufsanfängerfrist Unterbrechungen der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit unbeachtlich sind, sollen diese künftig berücksichtigt werden. Die Berufsanfängerfrist soll sich um die Zeiträume verlängern, in denen eine Versicherung nach dem KSVG nicht bestanden hat. Diese Regelung kommt neben Wehr- und Zivildienstleistenden vor allem Frauen in Mutterschafts- und Erziehungsurlaub zugute. Auch ein zeitweiliger Wechsel in ein Beschäftigungsverhältnis soll nicht mehr angerechnet werden.

Außerdem soll für alle Versicherten die Geringfügigkeitsregelung modifiziert werden. Die Verbände haben vorgeschlagen, bis zu zweimal innerhalb von fünf Jahren eine Unterschreitung der Geringfügigkeitsgrenze ohne Auswirkung auf den Versicherungsschutz zuzulassen, sofern im langjährigen Durchschnitt das Mindesteinkommen überschritten wird; die Versicherten würden sonst infolge von Schwankungen ihres Einkommens und eines Ausfalls von Aufträgen ihren Versicherungsschutz verlieren. Dem Vorschlag soll im Wesentlichen gefolgt werden. Unerwartete Schwankungen des Einkommens werden bereits durch die flexible Regelung über das voraussichtliche Arbeitseinkommen aufgefangen. Dennoch kann vorhersehbar die Geringfügigkeitsgrenze nicht erreicht werden, etwa weil wegen der Betriebskosten infolge einer Investition in ein Arbeitsgerät der steuerrechtliche Gewinn und damit das Arbeitseinkommen unterhalb der Grenze bleibt. Deshalb soll für Versicherte, die mindestens sechs Jahre der Künstlersozialversicherung angehören, zweimal innerhalb von sechs Jahren ein Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ohne Auswirkung auf den Versicherungsschutz bleiben.

e) Berücksichtigung weiterer Einkommen der Künstler und Publizisten

Viele Künstler und Publizisten können von ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit allein nicht leben und sind auf weitere Einkommensquellen angewiesen. Nach einem Vorschlag sollen Einkommen, die aufgrund der künstlerischen oder publizistischen Qualifikation aus einer weiteren selbständigen Tätigkeit erzielt werden (z. B. Übersetzung von Gutachten) dem künstlerischen oder publizistischen Einkommen hinzugerechnet werden. Dieser Vorschlag hätte z. B. Bedeutung, wenn durch das künstlerische oder publizistische Einkommen allein die Geringfügigkeitsgrenze nicht erreicht wird.

Der Vorschlag kann nicht aufgegriffen werden. Abgesehen von der Schwierigkeit, den Zusammenhang zwischen beruflicher Qualifikation und weiterem Einkommen festzustellen, würden die Grenzen der Künstlersozialversicherung aufgelöst. Außerdem müsste der Bund für die zweite Beitragshälfte aufkommen, da auf nichtkünstlerische bzw. nichtpublizistische Honorare keine Künstlersozialabgabe erhoben werden kann. Das ist aus Kostengründen nicht vertretbar.

f) Zusammentreffen von selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit mit einer Beschäftigung

Wird eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit neben einer Beschäftigung ausgeübt, bestimmt sich nach geltendem Recht der Krankenversicherungsschutz nach dem Hauptberuf. Nach einem Vorschlag der Krankenkassen soll die Versicherungspflicht nach dem KSVG durch eine Versicherungspflicht nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr ausgeschlossen sein und Versicherungs- und Beitragspflicht sowohl aufgrund der künstlerischen/ publizistischen Tätigkeit als auch der Beschäftigung bestehen.

Mit diesem Vorschlag würde von bisherigen Grundsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung abgewichen. Wegen seiner Auswirkungen auf das gesamte Krankenversicherungsrecht kann über ihn nicht im Rahmen der KSVG-Novellierung entschieden werden.

g) Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung

Durch das Gesundheitsreformgesetz 2000 ist mit Wirkung ab 1. Juli 2000 unter bestimmten Voraussetzungen für Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, allgemein eine Versicherungsfreiheit eingeführt worden. Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, aber bereits der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, haben auch nach der Neuregelung

die Möglichkeit, durch Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit den günstigen Versicherungsschutz nach dem KSVG zu erlangen. Wird die Tätigkeit jedoch erst in einem Alter von über 65 Jahren aufgenommen, ist die Vergünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Bisher freiwillig Versicherte können auf diese Weise die Krankenversicherungsleistungen für einen wesentlich niedrigeren Beitrag, u.U. für den halben Mindestbeitrag eines Berufsanfängers erhalten. Um einer solchen Ausnutzung der gesetzlichen Krankenversicherung vorzubeugen, soll insoweit Versicherungsfreiheit eintreten.

Das Gleiche soll für eingeschriebene Studenten gelten; hier soll ein Ausweichen in die Künstlersozialversicherung vermieden werden, die wegen der Berufsanfängerregelung noch günstiger als die studentische Krankenversicherung sein kann (monatlicher Beitrag zur studentischen Krankenversicherung: rd. 82 DM in den alten, rd. 68 DM in den neuen Bundesländern; halber Mindestbeitrag nach dem KSVG: 51 DM in den alten, 42 DM in den neuen Bundesländern).

h) Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Der Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung für Personen, die sich von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht haben befreien lassen, soll aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Versicherten von der KSK mindestens in Höhe des halben Mindestbeitrages gezahlt werden, sofern der halbe Beitrag zur freiwilligen oder privaten Versicherung nicht niedriger liegt.

i) Krankengeld

Nach dem KSVG Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, der jedoch erst mit Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit einsetzt (§ 46 Satz 2 SGB V). Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden nach dem allgemeinen Beitragssatz der Krankenkasse berechnet, der auch für Arbeitnehmer gilt, die für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben. Die Versicherten können sich zu einem erhöhten Beitragssatz (§ 242 SGB V) für einen früheren Krankengeldbeginn entscheiden. Das Krankengeld wird dann ab dem von der Krankenkasse bestimmten Zeitpunkt, spätestens ab der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Den sich durch die Anwendung des erhöhten Beitragssatzes ergebenden Erhöhungsbetrag muss der Versicherte allein tragen. Verbände der Künstler und Publizisten haben vorgeschlagen, generell einen Krankengeldbeginn von der ersten bzw. dritten Woche an vorzusehen und den Versicherten nur mit der Hälfte des Erhöhungsbetrages zu belasten.

Von der Möglichkeit eines früheren Krankengeldbeginns haben rund ein Fünftel aller Versicherten Gebrauch gemacht. Eine Regelung für sämtliche Versicherte mit hälftiger Beitragstragung würde für Bund und Verwerter einen Mehraufwand von rd. 26 Mio. DM verursachen. Sie wäre nicht mit der Notwendigkeit vereinbar, die Belastung von Bund und Verwertern so niedrig wie möglich zu halten. Die geltende Regelung bietet einen angemessenen Weg, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit vorzusorgen.

j) Mindestbeitrag

Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge der nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten ist das der KSK gemeldete voraussichtliche Arbeitseinkommen; der Beitragsbemessung wird jedoch je Kalendertag mindestens der 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt (§ 234 SGB V). Der monatliche Mindestbeitrag beträgt im Durchschnitt in den alten Bundesländern rd. 102 DM und in den neuen Bundesländern rd. 84 DM, wovon der Versicherte die Hälfte trägt. Auch Berufsanfänger, deren Arbeitseinkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt, haben die Hälfte des Mindestbeitrages zu entrichten. Ein Vorschlag, den Mindestbeitrag zu verdoppeln, wird nicht übernommen. Die Belastung geringverdienender Künstler und Publizisten soll nicht erhöht werden.

k) Beitragsverfahren

Bemessungsgrundlage für die Beiträge in der Künstlersozialversicherung sind die voraussichtlichen Arbeitseinkommen aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, die die Versicherten der KSK bis zum 1. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr melden. Bedenken gegen die Einkommensschätzung durch die Künstler und Publizisten haben zu dem Vorschlag geführt, in Anlehnung an eine Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung für pflichtversicherte Selbständige (§ 165 Abs. 1 SGB VI) einen Regelbeitrag einzuführen, wobei dessen Bemessungsgrundlage wegen der niedrigeren Einkommen der selbständigen Künstler und Publizisten etwa bei 25 000 DM im Jahr angesetzt werden sollte. Von dem Regelbeitrag könne nur abgewichen werden, wenn der Künstler oder Publizist ein höheres oder niedrigeres Arbeitseinkommen nachweist.

Aus Sicht der Rentenversicherung ist der Vorschlag nicht problematisch. Die versicherten Künstler und Publizisten sind jedoch besonders an den Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung interessiert. Bei einer Wahlmöglichkeit würden sie versuchen, ihre Beiträge möglichst niedrig zu halten, es sei denn, sie nehmen höhere Beiträge in der Krankenversicherung wegen einer besseren Absicherung in der Rentenversicherung in Kauf. Rd. 27 % aller

Versicherten geben ein jährliches Arbeitseinkommen von über 25 000 DM an. Würde der größte Teil dieser Versicherten es bei dem für sie günstigeren Regelbeitrag belassen, müsste die Krankenversicherung unzumutbare Beitragsausfälle von mindestens 50 Mio. DM hinnehmen. Ein erheblicher Teil der Versicherten, die ein Arbeitseinkommen von weniger als 25 000 DM melden, würde dagegen beantragen, die Beiträge nach dem niedrigeren Arbeitseinkommen festzusetzen. Der Nachweis eines von der Regelbemessungsgrundlage abweichenden Arbeitseinkommens wäre äußerst aufwendig. Auf den letzten Einkommensteuerbescheid kann nicht immer allein abgestellt werden, weil die Einkommensverhältnisse der selbständigen Künstler und Publizisten oft beträchtlichen Schwankungen unterliegen. Für rd. 41 000 Versicherte dürften wegen niedriger Einkommen keine Einkommensbescheide vorliegen. Diese Versicherten müssten den Nachweis eines gegenüber der Regelbemessungsgrundlage niedrigeren Einkommens anhand anderer Unterlagen führen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand der KSK steht in keinem Verhältnis zu den erreichbaren Verbesserungen bei der Feststellung des Arbeitseinkommens. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass im Durchschnitt zwischen gemeldeten und tatsächlich erzielten Arbeitseinkommen gravierende Unterschiede bestehen (s. o. IV. 2. vor Tabelle 13).

Die gleichen Gründe sprechen gegen Vorschläge, generell für jede Vorausschätzung der Künstler und Publizisten entsprechende Nachweise zu fordern. Deshalb soll es bei dem bestehenden Beitragsverfahren bleiben. Allerdings sollen nach dem KSVG Versicherte bei der ersten Meldung nach dem Ende der Berufsanfängerzeit verpflichtet werden, der KSK Nachweise und Unterlagen vorzulegen, die ihre Angaben zum voraussichtlichen Arbeitseinkommen belegen.

I) Krankenversicherung der Rentner

Selbständige Künstler und Publizisten haben nach dem KSVG einen günstigen Krankenversicherungsschutz. Sie zahlen von ihrem Arbeitseinkommen wie Arbeitnehmer nur die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Diese Situation verschlechtert sich für diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten, die ihre Tätigkeit altersbedingt aufgeben und die Zugangsvoraussetzungen zur Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllen. Diese setzt eine Pflichtversicherung in der GKV mindestens während neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums zwischen Aufnahme der Tätigkeit und Rentenantragstellung voraus. Viele selbständige Künstler und Publizisten, die nach In-Kraft-Treten des KSVG am 1. Januar 1983 in der GKV pflichtversichert wurden, erreichen bis zu ihrer Rentenantragstellung nicht die erforderliche Dauer einer Pflichtmitgliedschaft. Sie können nach der Beendigung ihrer KSVG-Mitgliedschaft der GKV freiwillig beitreten, müssen jedoch u.U. erheblich höhere Beiträge entrichten, die einen großen Teil der Rente aufzehren können. Die Mindestbeiträge der freiwilligen Versicherung (im Durchschnitt rd. 205 DM monatlich in den alten Bundesländern und rd. 170 DM monatlich in

den neuen Bundesländern) sind doppelt so hoch wie die Mindestbeiträge der KSVG-Versicherung (rd.102 DM monatlich in den alten Bundesländern, rd. 84 DM monatlich in den neuen Bundesländern; hiervon trägt der Versicherte die Hälfte); dabei hängt der Zuschuss der Rentenversicherung von der Höhe der Rente ab und macht oft weniger als die Hälfte des Beitrags aus.

Der Deutsche Kulturrat und Verbände der Künstler und Publizisten haben vorgeschlagen, den älteren Künstlern und Publizisten den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner zu erleichtern und sie so zu stellen, als hätten sie ihre Tätigkeit als selbständiger Künstler/Publizist erst nach dem In-Kraft-Treten des KSVG aufgenommen.

Dieser Vorschlag soll in modifizierter Form aufgegriffen werden. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben, sollen unter der Voraussetzung, dass sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem KSVG in der GKV versichert waren, als Rentner pflichtversichert werden.

Als Beginn des maßgeblichen Zeitraum soll der 1. Januar 1985 festgelegt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Versicherungspflicht erst mit der Meldung des Künstlers oder Publizisten beginnt und die neuen Möglichkeiten nicht allen Künstlern und Publizisten sogleich bekannt waren. Es handelt sich um eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren. Ende 2005 besteht das KSVG 23 Jahre; selbständige Künstler und Publizisten, die vor 1983 ihre Tätigkeit aufgenommen haben und nach 2005 Rentenbezieher werden, dürften dann die allgemeinen Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner (neun Zehntel der zweiten Hälfte des Erwerbslebens) erfüllen.

m) Aufstockung niedriger Renten

Mit der Begründung, dass für selbständige Künstler und Publizisten eine Rentenversicherungspflicht erst seit 1983 besteht, ist vorgeschlagen worden, niedrige Renten von Künstlern und Publizisten aufzustocken. Vor 1983 gab es jedoch bereits die Möglichkeit einer Pflichtversicherung auf Antrag. Niedrige Renten aufgrund des KSVG haben nicht nur ältere Künstler und Publizisten zu erwarten. Das Problem einer nicht ausreichenden Altersversorgung von selbständigen Künstlern und Publizisten kann im Rahmen des KSVG nicht gelöst werden.

n) Arbeitslosenversicherung

Vereinzelt ist vorgeschlagen worden, selbständige Künstler und Publizisten in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einzubeziehen. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine typische Arbeitnehmersversicherung. Sie gewährt Leistungen Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben und denen das Arbeitsamt keine neue Beschäftigung vermitteln kann. Selbständige können ihren Arbeitsplatz nicht verlieren. Da der Selbständige den Leistungsfall „Arbeitslosigkeit“ letztlich selbst unter Berücksichtigung seiner Auftragslage definiert, sind Manipulationen nicht zu vermeiden. Das Arbeitsamt kann nicht auf eine schnelle Beendigung der „Arbeitslosigkeit“ hinwirken. Damit besteht die Gefahr, dass die Arbeitslosenversicherung bei einer solchen Regelung zur Überbrückung einer (vorübergehend) schlechten Auftragslage genutzt werden könnte.

Auch wenn der Versicherungsschutz nur den Fall abdecken soll, dass die Künstler oder Publizisten wegen fehlender Aufträge ihre selbständige Tätigkeit nicht nur vorübergehend aufgeben müssen und bereit sind, jede zumutbare Arbeitnehmertätigkeit anzunehmen, bleiben schwierige Abgrenzungsprobleme. So ist es kaum möglich, prüffähige Kriterien dafür zu entwickeln, wann die freie Entscheidung des Künstlers oder Publizisten als Eintritt des Versicherungsfalles zu werten ist. Zudem kann der Künstler oder Publizist jederzeit, auch etwa bei einem Arbeitsangebot des Arbeitsamtes, die selbständige Tätigkeit wieder aufnehmen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Bundesanstalt für Arbeit bei einer Einbeziehung der Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Risiken belastet würde; diese können von ihr nicht übernommen werden.

o) Gesetzliche Unfallversicherung

Der früher nach der Reichsversicherungsordnung bestehende Versicherungsschutz für Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung künstlerischer oder artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind, wurde vom Gesetzgeber bei der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht mehr für erforderlich gehalten.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Wesentlichen eine Versicherung für abhängig Beschäftigte und ihnen Gleichstehende. Sie löst die zivilrechtliche Haftpflicht des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitnehmern ab und legt ihm die alleinige Beitragspflicht auf. Deshalb sind Unternehmer grundsätzlich nicht kraft Gesetzes versichert. Unternehmer haben jedoch die Möglichkeit, entweder kraft Satzung der für ihren Unternehmenszweig zuständigen Berufsgenossenschaft oder durch einen freiwilligen Beitritt den Versicherungsschutz der gesetzlichen

Unfallversicherung zu erlangen. Die Entscheidung über die Einführung einer Pflichtversicherung kraft Satzung obliegt der Selbstverwaltung (Vertreterversammlung) einer Berufsgenossenschaft. Sieht die Satzung einer Berufsgenossenschaft keine Pflichtversicherung vor, bleibt für den Unternehmer stets die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, für selbständige Künstler und Publizisten eine Versicherungspflicht kraft Gesetzes vorzusehen. Beitragspflichtig im Rahmen einer Versicherung kraft Satzung oder einer freiwilligen Versicherung ist der Unternehmer selbst. Eine Beteiligung der KSK an den Kosten einer Versicherung ist wegen der damit verbundenen Belastung von Bund und Verwertern nicht möglich.

4. Regelungen im Verwerterbereich

a) Allgemeines

Die meisten der den Verwerterbereich betreffenden Vorschläge der Verbände beziehen sich auf den Bundeszuschuss und den einheitlichen Abgabesatz (s. o. Nrn. 1. und 2). Ferner wird vorgeschlagen, Vermittlungsagenturen aus der Abgabepflicht und bestimmte Entgeltbestandteile aus der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe herauszunehmen sowie Strategien zur Umgehung der Künstlersozialabgabe zu verhindern. Die gesetzlichen Regelungen zur Abgrenzung der abgabepflichtigen Unternehmen werden im Wesentlichen akzeptiert. Die Kritik, dass noch viele abgabepflichtigen Unternehmen von der KSK nicht erfasst seien, richtet sich nicht gegen die Regelung selbst (zum Stand der Erfassung der Verwerter vgl. o. Nr. V. 2.). Der Katalog der typischen Verwerter (§ 24 Abs. 1 KSVG) soll um Multimedia-Unternehmen erweitert werden, um künftigen Entwicklungen, z. B. im Internet, Rechnung zu tragen.

b) Vermittlungsagenturen

Der Vorschlag, gesetzlich klarzustellen, dass sog. Vermittlungsagenturen - entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - nicht zu den abgabepflichtigen Unternehmen gehören, wird damit begründet, dass sie Dienstleister für die Künstler und nicht deren Auftraggeber seien; sie zahlten an die Künstler kein Entgelt, sondern erhielten umgekehrt von ihnen eine Provision.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG besteht eine Abgabepflicht für Theater, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen. Nach Auffassung der Bundesregierung sorgen Agenturen für die Aufführung

oder Darbietung künstlerischer Werke oder Leistungen, wenn sie dem Künstler ein Engagement verschaffen und einen Vertrag zwischen ihm und einem Veranstalter zustande bringen. Zwar ist nach der Konzeption der Künstlersozialversicherung in erster Linie derjenige Verwerter heranzuziehen, der das Entgelt zahlt; die Entgeltzahlung ist jedoch nicht eine unabdingbare Voraussetzung für die Abgabepflicht, wie die Ausnahmen in § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 KSVG bestätigen. Entscheidend ist, dass eine Verwertertätigkeit nach § 24 KSVG ausgeübt wird.

Eine Abgabepflicht der Vermittlungsagenturen ist auch sachgerecht. Sie entspricht dem Grundgedanken der Künstlersozialversicherung. Das vom Bundesverfassungsgericht als Rechtfertigungsgrund für die Abgabepflicht herausgestellte „kulturgeschichtlich gewachsene besondere Verhältnis gleichsam symbiotischer Art“ ist in den Beziehungen zwischen Künstler und Vermittlungsagentur besonders ausgeprägt. Erst durch das Zusammenwirken von Agentur und Künstler werden dessen Leistungen dem Veranstalter und dem Publikum als „Kunstverbraucher“ zugänglich. Die Tätigkeiten einer Gastspiel- oder Konzertdirektion und die einer Vermittlungsagentur werden häufig nebeneinander ausgeübt. Oft besteht eine Wahlfreiheit. Bei einer Abgabefreiheit der Vermittlungsagenturen würde für Gastspiel- und Konzertdirektionen ein Anreiz geschaffen, nach Möglichkeit nur noch als Vertreter des Künstlers aufzutreten. Da nur ein Teil der Veranstalter selbst abgabepflichtig ist und das aufzubringende Abgabevolumen gleich bleibt, würde dies zu einer Vermehrung des Verwaltungsaufwandes der KSK und zu einer Erhöhung des Abgabesatzes führen. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.

Vorgesehen ist eine Klarstellung, dass eine reine Vermittlertätigkeit keine Abgabepflicht auslöst und dass bei mehreren Abgabepflichtigen das Unternehmen zur Künstlersozialabgabe heranzuziehen ist, das das Entgelt zahlt. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass ein ausländisches Unternehmen im Inland eine abgabepflichtige Tätigkeit ausübt und dabei mit einem inländischen Verwerter zusammenwirkt; hier bleibt es bei der gesamtschuldnerischen Haftung des inländischen Verwerter, weil die Ansprüche der KSK gegen den ausländischen Verwerter häufig nur schwer durchzusetzen sind.

c) Auslandshonorare

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle Entgelte, die ein abgabepflichtiger Verwerter an selbständige Künstler und Publizisten für deren Werke oder Leistungen bezahlt. Unerheblich ist, ob der Künstler oder Publizist nach dem KSVG versichert ist oder nicht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Mit der Einbeziehung der Honorare an nicht versicherte Künstler und Publizisten in die Abgabepflicht wollte der Gesetzgeber die Versicherten vor Wettbewerbsnachteilen schützen. Die nicht versicherten Künstler und Publizisten sollten für die Verwerter wegen der Künstlersozialabgabe nicht „billiger“ sein als die Versicherten. Diese Erweiterung der

Bemessungsgrundlage ist einer der Gründe, warum der Abgabesatz erheblich niedriger ist als der Arbeitgeberanteil an den allgemeinen Sozialversicherungsbeiträgen.

Verbände der Verwerter haben gefordert, Auslandshonorare von der Bemessungsgrundlage auszunehmen. Im Ausland lebende Künstler und Publizisten, die für inländische Verwerter tätig werden, sind nicht nach dem KSVG versichert. Die an sie gezahlten Honorare werden aus den gleichen Gründen zur Künstlersozialabgabe herangezogen wie die Honorare an nicht versicherte Künstler und Publizisten im Inland. Auch im Ausland tätige Künstler und Publizisten sollen nicht wegen der Künstlersozialabgabe zu Lasten der Versicherten bevorzugt werden. Eine Herausnahme der Auslandshonorare aus der Bemessungsgrundlage würde den Abgabesatz ansteigen lassen, da sich die Beitragsausgaben der KSK und damit die von den Abgabepflichtigen im Wege der Umlage aufzubringende Künstlersozialabgabe nicht vermindern. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.

Ob Rechtsnormen der Europäischen Union einer Abgabepflicht entgegenstehen, wird in einem vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit entschieden. Die Bundesregierung vertritt dabei die Auffassung, dass die Regelung des KSVG mit europäischem Recht vereinbar ist. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bleibt abzuwarten.

d) Ausgleichsvereinigungen

Zur Künstlersozialabgabe verpflichtete Unternehmer können sich zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen, die für sie die Entrichtung der Künstlersozialabgabe übernehmen (§ 32 KSVG). Dabei kann die Aufbringung der Mittel durch die Mitglieder der Ausgleichsvereinigung abweichend vom Gesetz geregelt werden. So kann z. B. als interne Bemessungsgrundlage der Umsatz gewählt werden. Zwischen den Mitgliedern kann auch ein Lastenausgleich herbeigeführt werden. Ausgleichsvereinigungen bieten Vorteile sowohl für die KSK, deren Verwaltungsaufwand bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe vermindert wird, als auch für die Verwerter, die von der Pflicht zur Aufzeichnung der gezahlten Honorare entbunden werden.

Verschiedene Verwerter halten die jetzt möglichen Vorteile für nicht ausreichend; als Erschweris hatten sich vor allem die von den Mitgliedern zu tragenden Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung herausgestellt. Deshalb soll die Bildung von Ausgleichsvereinigungen erleichtert und attraktiver gemacht werden. Ihre Mitglieder sollen von Betriebsprüfungen durch die KSK ausgenommen werden. Mit Zustimmung des Bundesversicherungsamtes soll eine Vereinbarung zwischen der KSK und der Ausgleichsvereinigung zulässig sein, wonach bei der Entrichtung der Künstlersozialabgabe Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden können.

e) „Abgabekumulation“ und Begrenzung der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Verbände der Abgabepflichtigen und der Versicherten haben eine gesetzliche Klarstellung vorgeschlagen, die eine doppelte Abgabenerhebung oder eine Abgabekumulation ausschließt; für Honorarbestandteile, für die bereits Künstlersozialabgabe geleistet sei, solle nicht noch einmal Abgabe gezahlt werden. Zu einer solchen Situation kann es bei mehrstufigen Auftragsverhältnissen kommen, wenn ein abgabepflichtiges Unternehmen einem Künstler oder Publizist einen Auftrag erteilt, der selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen (z. B. Werbeagentur) betreibt und Teile des Auftrags von einem weiteren Künstler oder Publizisten ausführen lässt. Das Honorar aus dem Unterauftrag unterliegt der Abgabepflicht und wird Bestandteil des von dem ersten Auftraggeber zu zahlenden Honorars, auf das ebenfalls Künstlersozialabgabe zu entrichten ist.

Der Auffassung, das Honorar aus dem Unterauftrag würde doppelt belastet, kann jedoch nicht gefolgt werden. Zur Künstlersozialabgabe werden die Entgelte herangezogen, die ein abgabepflichtiger Verwerter an einen selbständigen Künstler oder Publizisten zahlt. Nach § 25 Abs. 2 KSVG ist Entgelt grundsätzlich alles, was der Verwerter aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Entgelt ist nicht mit der Vergütung für die eigentliche künstlerische oder publizistische Leistung gleichzusetzen, sondern schließt auch alle im Preis enthaltenen Unkosten des Künstlers oder Publizisten ein. Zu diesen gehören auch Honorare aus einem Unterauftrag. Bei mehrstufigen Auftragsverhältnissen sind die jeweiligen Entgeltzahlungen unabhängig voneinander für die Künstlersozialabgabe heranzuziehen. Wenn das Honorar aus dem Unterauftrag auch bei der vom ersten Auftraggeber zu entrichtenden Künstlersozialabgabe berücksichtigt wird, ist dies eine Folge des weiten Entgeltbegriffs des KSVG.

Verschiedentlich ist gefordert worden, die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe auf die eigentliche Vergütung für die künstlerische oder publizistische Tätigkeit zu beschränken. Einer solchen Forderung kann nicht zugestimmt werden. Eine Herausrechnung der Kosten für Material, Werkzeuge, Ateliermiete usw. ist vielfach nicht möglich und nicht überprüfbar. Die geltende Regelung ist für alle Beteiligten praktikabel. Eine Beschränkung der Bemessungsgrundlage würde die Verwerter nicht entlasten. Da sich an dem aufzubringenden Abgabevolumen nichts ändert, würde der Abgabesatz entsprechend steigen.

f) Fragen der Rechtsform

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind die Entgelte, die an selbständige Künstler und Publizisten, also an natürliche Personen gezahlt werden. Selbständige Künstler und Publizisten beklagen, dass sie von ihren Auftraggebern gedrängt würden, z. B. eine Ein-Personen-GmbH zu gründen, weil Zahlungen an eine GmbH nicht der Abgabepflicht unterliegen; sie müssten sonst befürchten, keine Aufträge mehr zu erhalten. Statt des Auftraggebers werde vielfach die GmbH abgabepflichtig und damit der eigentlich zu schützende Künstler und Publizist belastet. Eine GmbH, auf die die Künstlersozialabgabe abgewälzt worden sei, erleide Wettbewerbsnachteile gegenüber denjenigen Künstlern und Publizisten, die nicht in der Rechtsform einer GmbH arbeiteten. Nach dem Vorschlag von Künstler- und Publizistenverbänden soll der Auftraggeber, der das Werk oder die Leistung tatsächlich nutzt, zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden. Umgekehrt schlagen Verbände der Verwerter vor, Abgabefreiheit auch vorzusehen, wenn Honorarempfänger ein Einzelkaufmann, eine OHG oder KG oder eine Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes ist.

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Künstlersozialabgabe, die dem Arbeitgeberanteil in der allgemeinen Sozialversicherung vergleichbar ist, setzt wie dieser eine Zahlung an eine natürliche Person voraus. Es ist nicht möglich, in den kritisierten Fällen kraft gesetzlicher Fiktion eine Ein-Personen-GmbH wie eine natürliche Person zu behandeln. Die KSK stünde vor unlösbaren Schwierigkeiten, wenn bei einer GmbH als Honorarempfängerin jeweils ihr Zustandekommen und ihre Beteiligungsverhältnisse geprüft werden müssten. Auch für die Verwerter wäre nicht klar, ob für sie eine Abgabepflicht besteht oder nicht. Verwerter könnten versuchen, eine gesetzliche Regelung wiederum zu umgehen, indem sie z. B. die Gründung einer Zwei-Personen-GmbH verlangen. Im Übrigen bietet die rechtliche Unabhängigkeit einer GmbH von dem sie beherrschenden Alleingesellschafter für diesen auch Vorteile, z. B. im Steuer- und Haftungsrecht. Die Rechtsform, in der der Honorarempfänger auftritt, muss deshalb für die Abgabepflicht entscheidend bleiben. Deshalb kann umgekehrt die Abgabefreiheit auch nicht auf Zahlungen an Einzelkaufleute, Handelsgesellschaften und Partnerschaften erstreckt werden.

5. Verwaltungsverfahren und Organisation

Im Bereich des Verwaltungsverfahrens haben sich verschiedene Änderungen als notwendig oder zweckmäßig erwiesen. Vorgesehen ist eine erweiterte Möglichkeit, das Arbeitseinkommen der Versicherten und die Entgelte der Verwerter zu schätzen. Der Zeitraum zwischen der Fälligkeit des Beitragsanteils des Versicherten und der Fälligkeit der von der KSK an die Versicherungsträger zu entrichtenden Beiträge soll verkürzt werden. Die Pflicht der Verwerter zur monatlichen Vorauszahlung der Künstlersozialabgabe soll erst bei Beträgen über 50 DM einsetzen.

Die Aufbewahrungsfrist für die von den Verwertern zu führenden Aufzeichnungen soll der Verjährungsfrist angepasst werden.

Die ursprünglich als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete KSK wurde 1988 eine Abteilung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, damals ein bundesunmittelbarer Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Landesversicherungsanstalt hat die KSK zu einer funktionsfähigen Verwaltungseinheit aufgebaut. Infolge einer Grundgesetzänderung wurde sie 1997 eine landesunmittelbare Körperschaft. Da die Durchführung des KSVG eine bundesweite Aufgabe ist, konnte sie von der Landesversicherungsanstalt nur im Wege der Organleihe für den Bund fortgeführt werden.

Die Organleihe hat sich nicht bewährt. Die Landesversicherungsanstalt untersteht generell der Aufsicht des Landes Niedersachsen. Der Bund hat kaum Einflussmöglichkeiten auf Personal-, Organisations- und Beschaffungsangelegenheiten der KSK, obwohl er deren Verwaltungskosten trägt. Gesetzliche Mitwirkungsrechte des Bundes können aus verfassungsrechtlichen Gründen (unzulässige Mischverwaltung) nicht begründet werden. Deshalb soll die KSK organisatorisch in die Bundesverwaltung zurückkehren und an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven angegliedert werden. Das für die KSK tätige Personal der Landesversicherungsanstalt wird vom Bund übernommen. Die Beteiligten erhalten die Sicherheit, dass die Arbeitsplätze der KSK in Wilhelmshaven verbleiben.